Gemeinde Aukrug

17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rüm - südlich der Bahn“

Teilbereich 1:
Nördlich des Gemeindeweges „Zum Klärwerk“ in Höhe des südlich des Gemeindeweges vorhandenen Regenrückhaltebeckens und landwirtschaftlicher Flächen sowie Waldflächen und der vorhandenen Bebauung Bünzer Straße Nr. 69 -71, östlich der Bünzau und landwirtschaftlicher Flächen im Niederungsbereich der Bünzau, südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, westlich der „Bünzer Straße“

Teilbereich 2:
Nördlich des Gehweges nördlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, östlich und südlich der Bünzau, westlich der Bebauung Rüm Nr.30 und des Spielplatzes

Begründung mit Umweltbericht

- Entwurf -

im Rahmen
der „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 2 BauGB
und der „öffentlichen Auslegung“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Planverfasser
für die Gemeinde Aukrug:

BIS·S BÜRO FÜR INTEGRIERTE STADTPLANUNG · SCHARLIBBE

Auftraggeber:

Gemeinde Aukrug
- Der Bürgermeister -
über
Amt Mittelholstein
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt

Planverfasser:

BIS·S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 97 246
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)
Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

Planungsstand vom 19.05.2020 (Plan 2.1)

Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes
mit Umweltbericht zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis ---------- 7

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen ---------- 9
2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ---------- 9

3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches ---------- 10

4. Planungsvorgaben ---------- 11
4.1 Entwicklungsgebot ---------- 11
4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung ---------- 11
4.2.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ---------- 12
4.2.2 Innenentwicklungspotentiale ---------- 15
4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung ---------- 31
4.4 Fachplanungen ---------- 31

5. Städtebauliche Zielsetzungen ---------- 33

6. Planinhalte ---------- 35

7. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung ---------- 36

8. Immissionsschutz ---------- 37

9. Verkehr ---------- 38

10. Ver- und Entsorgung ---------- 39

11. Brandschutz ---------- 41

12. Nachrichtliche Übernahmen ---------- 42

13. Bodenschutz ---------- 43

14. Archäologische Denkmale ---------- 45

15. Belange der Bundeswehr ---------- 45

16. Umweltbericht ---------- 47

16.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rüm - südlich der Bahn“ ---------- 47

16.1.2 Standortwahl und Planungsvarianten ---------- 48

16.1.3 Bisheriges Verfahren ---------- 52

16.1.4 Landschaftspflegerische Belange in der Planung ---------- 53

16.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan ---------- 53

16.2.1 Fachplanungen ---------- 53

16.2.2 Fachgesetze ---------- 60

16.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen ---------- 61

16.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ---------- 61

16.3.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt ---------- 65

16.3.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt ---------- 74

16.3.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche ---------- 80

16.3.5 Schutzgut Wasser ---------- 81

16.3.6 Schutzgüter Luft und Klima ---------- 83

16.3.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild) ---------- 83

16.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter ---------- 85

16.3.9 Wechselwirkungen ---------- 86

16.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes ---------- 87

16.5 Zusätzliche Angaben
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ---------- 87

16.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts ---------- 89

16.7 Kosten der Kompensationsmaßnahmen ---------- 92

16.8 Quellen des Umweltberichtes ---------- 92

Zusammenfassende Erklärung
(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlagen:

- „Erschließungs- und Entwässerungsplanung -“ zum Bebauungsplan Nr. 28 „Rüm - südlich der Bahn“ der Gemeinde Aukrug (L*A*I*R*M Consult, Beratendes Ingenieurbüro für Akustik, Luftreinhaltung Bargteheide, vom 05.05.2020) mit:
  - Erläuterungsbericht zum BP-Verfahren
  - Lageplan / Konzept Straßen und Entwässerung
  - Ausbauquerschnitte
- „Schalltechnische Untersuchung“ zum Bebauungsplan Nr. 28 „Rüm - südlich der Bahn“ der Gemeinde Aukrug (L*A*I*R*M Consult, Beratendes Ingenieurbüro für Akustik, Luftreinhaltung Bargteheide, vom 27.02.2020)
- „Städtebauliches Konzept“ als Planungsgrundlage für den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 28 „Rüm - südlich der Bahn“ der Gemeinde Aukrug im Maßstab 1:1.000 (BIS·S, Büro für integrierte Stadtplanung, Aukrug, vom 30.09.2019)
- „Baugrundbeurteilung“ zum Bebauungsplan Nr. 28 „Rüm - südlich der Bahn“ der Gemeinde Aukrug (Schnoor + Brauer, GrundbauIngenieure, Bredenbek, vom 02.07.2019)

Quellenverzeichnis:

- Auskunft LLUR vom 30.01.2019 zu Pflanzen- oder Biotopvorkommen
- Antwort seitens des LLUR als untere Forstbehörde auf eine „Anfrage zu ggf. Waldeigenschaft am Rande des Plangebiets“ per Mail vom 29.04.2019
- „Standortprüfung in Bezug auf den Hauptortsteil Aukrug-Innien“ im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 17B „Haarkoppeln III“ und zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug (Stand vom 25.05.2016)
- „Schalltechnische Untersuchung“ zum Bebauungsplan Nr. 17B „Haarkoppeln III“ der Gemeinde Aukrug (Stand vom 02.03.2016)
- Archäologisches Landesamt S-H vom 01.07.2015 und per Fax vom 07.10.2015 im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 17B
- „Gutachten zu den durch die Kläranlage der Gemeinde Aukrug auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17A „Haarkoppeln II“ einwirkenden Geruchs-Immissionen (15.11.2006)
- Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Aukrug (1973) einschließlich seiner genehmigten Änderungen
- Genehmigung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 05.12.2016
- festgestellter Landschaftsplan von 1997 der Gemeinde Aukrug

Fotos: Reinhard Pollok vom 09.05.2018, 19.06.2019
Torresin & Partner vom 29.10.2019

(Quelle: https://www.openstreetmap.de/karte.html)

Abb. 1
Räumliche Lage des geplanten Wohngebiets (gestrichelte Umgrenzung) innerhalb des Gemeindegebietes Aukrug im Übergang der beiden Ortsteile Bünzen und Böken

Verfahrensübersicht

- ■ frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- ■ Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- ■ Planungsanzeige § 11 Abs. 2 LaplaG
- ■ Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- ■ Beschluss über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- ■ Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- ■ Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- □ Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- □ Genehmigungsverfahren § 6 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Gemeinde Aukrug verfügt nach der Erschließung und der bereits auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 17B weitestgehend erfolgten Bebauung des östlich der Bünzer Straße gelegenen Wohngebiets „Haarkoppeln III“ über keine größeren zusammenhängenden Baugrundstücke mehr.

Da zudem die Anzahl nicht bebauter bzw. bebaubarer Baulücken seit der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 17B sich aufgrund von durchgeführten Baulückenschließungen / Nachverdichtungen / Innenentwicklungsmaßnahmen weiter verringert hat und da die Gemeinde Aukrug zudem die Möglichkeit zur Steuerung der baulichen Entwicklung wahrnehmen möchte, strebt die Gemeinde Aukrug die Bebauung einer (brutto) ca. 3,6 ha großen Fläche in eines größeren Änderungsbereiches, der auch weitere Grünflächen und zwei Flächen für Kompensationsmaßnahmen, beiderseits der Bahnlinie beinhaltet, im **Ortsteil Bünzen** westlich der Bünzer Straße an.

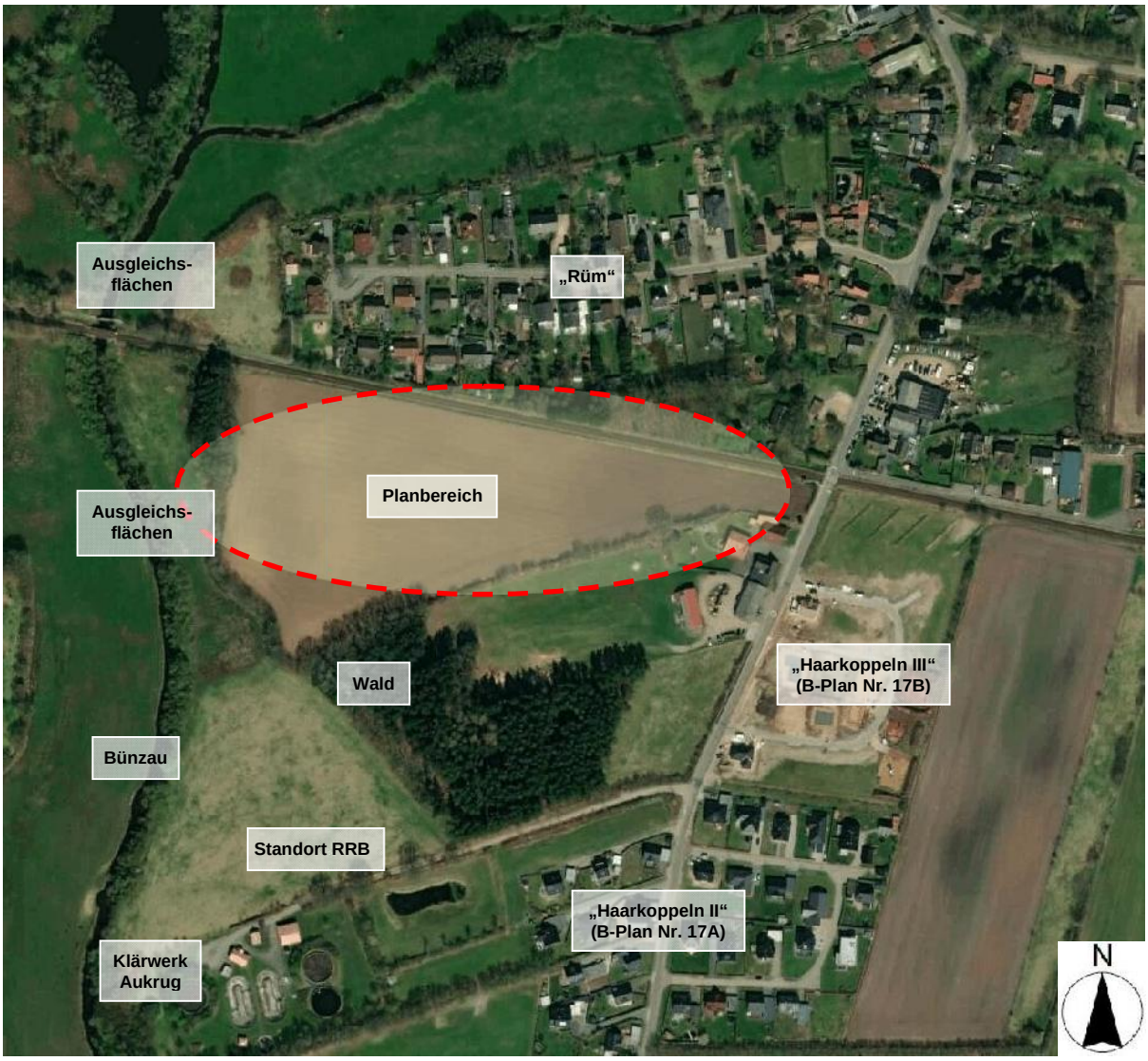

(Quelle: Google Maps 2019)

Abb. 2
räumliche Lage des **Plangebiet**es (gestrichelte Linienabgrenzung)
am nördlichen Ortsrand **des Ortsteils Bünzen in der Gemeinde Aukrug** südlich der Bahn

Die Gemeinde Aukrug hat parallel zur der Aufstellung einer 17. Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rüm - südlich der Bahn“ für den Bereich westlich der „Bünzer Straße“ und südlich der Bahnstrecke im Ortsteil Aukrug-Bünzen (vgl. auch vorangestellte **Abb. 2**) beschlossen, um die planerischen und zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebiets mit 21 Wohnbaugrundstücken für eine Einfamilienhausbebauung und einem Grundstück für 3 Miet - Mehrfamilienhäuser innerhalb der vorhandenen Landschaftselemente und als Arrondierung und Weiterentwicklung des Ortsteils Aukrug-Bünzen zu schaffen.

Darüber hinaus wurde der Plangeltungsbereich (lt. Aufstellungsbeschluss) mit Erarbeitung der Entwurfsplanung dahingehend erweitert, dass das geplante Regenrückhaltebecken nahe dem Klärwerk und die angestrebten Ausgleichsflächen östlich der Bünzau im Zusammenhang mit Knickersatzmaßnahmen am südlichen Waldrand mit in den Änderungsbereich einbezogen worden sind.

Mittels der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung einschließlich der erforderlich werdenden Fachgutachten soll innerhalb der bestehenden und rahmengebenden Landschaftselementen die städtebaulich geordnete Entwicklung des geplanten Wohngebiets sichergestellt werden.

Um den gemeindlichen Planungsanforderungen an eine fachplanungsübergreifend inhaltlich abgestimmte Gesamtplanung für das geplante Wohngebiet „Rüm - südlich der Bahn“ gerecht werden zu können, wurde zusammen mit der Bebauungsplanung die Erarbeitung eines „Landschaftsplanerischen Fachbeitrages“ als integrierter Bestandteil des zu erarbeitenden Umweltberichtes und die Erschließungs- und Entwässerungsplanung sowie Sondergutachten zum Immissionsschutz und zur Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben. Somit wurden gleich zu Beginn der städtebaulichen Planung die Voraussetzungen geschaffen, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung ein städtebauliches Gesamtkonzept gemeinsam erarbeiten zu können, das in inhaltlicher Abstimmung aufeinander die das Plangebiet und seine Umgebung betreffenden Belange berücksichtigen wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug hat am 25.10.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Rüm südlich der Bahn“ und anschließend den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans am 14.03.2019 gefasst.

Auf Grundlage der o. g. Beschlüsse führte die Gemeinde Aukrug das Verfahren zur „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden über die gemeindliche Planung nach § 2 Abs. 2 BauGB durch. Zugleich wurde die Landesplanungsbehörde zu den o.g. Bauleitplänen nach § 11 Abs. 2 LaplaG unterrichtet.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt ergänzt durch das „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (am 01.06.2017 in Kraft getreten) und durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ (am 13.05.2017 in Kraft getreten) und zuvor auch durch das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11.Juni 2013, verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB *„soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“*. Die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Die Bauleitpläne sollen entsprechend dem vorangestellten Planungsgrundsatz eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bereits seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen. Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Da die Gemeinden eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht haben, sollen die Beteiligungsverfahren zumindest in den Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretungen (oder durch Delegation der entsprechenden Fachausschüsse) festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass diese bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüfen.

Diese Offenlegungs- und Dokumentationspflicht kann in vielfältiger Form erfolgen:

- im Zuge der Unterrichtung der Einwohnerrinnen und Einwohner nach § 16a GO,
- im Zusammenhang mit den Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung
- in den entsprechenden Fachausschüssen,
- bei Bebauungsplänen in deren Begründungen oder
- allgemein als Veröffentlichungen im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung.

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Planung einer wohnbaulichen Arrondierung der bebauten Ortslage im Ortsteil Bünzen, ist nach Auffassung der Gemeinde Aukrug eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der Bebauungsplanung über das Maß der Beteiligungsschritte nach dem BauGB nicht angezeigt.

Sofern sich in der weiteren Projektentwicklung Hinweise ergeben, diese Bevölkerungsgruppe stärker in das Planvorhaben einzubinden, wird dies durch die Amtsverwaltung veranlasst.

3. Räumlicher Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Plangeltungsbereich in seiner Abgrenzung entsprechend des zu fassenden Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.05.2020 (vgl. nachfolgende **Abb. 3**) sowie der Änderungsbereich der parallel aufzustellenden 17. Änd. des Flächennutzungsplanes liegt am nordwestlichen Rand der bebauten Ortslage im Ortsteil Bünzen der Gemeinde Aukrug, westlich der „Bünzer Straße“, südlich der Bahnlinie Neumünster - Heide und östlich der Bünzau.

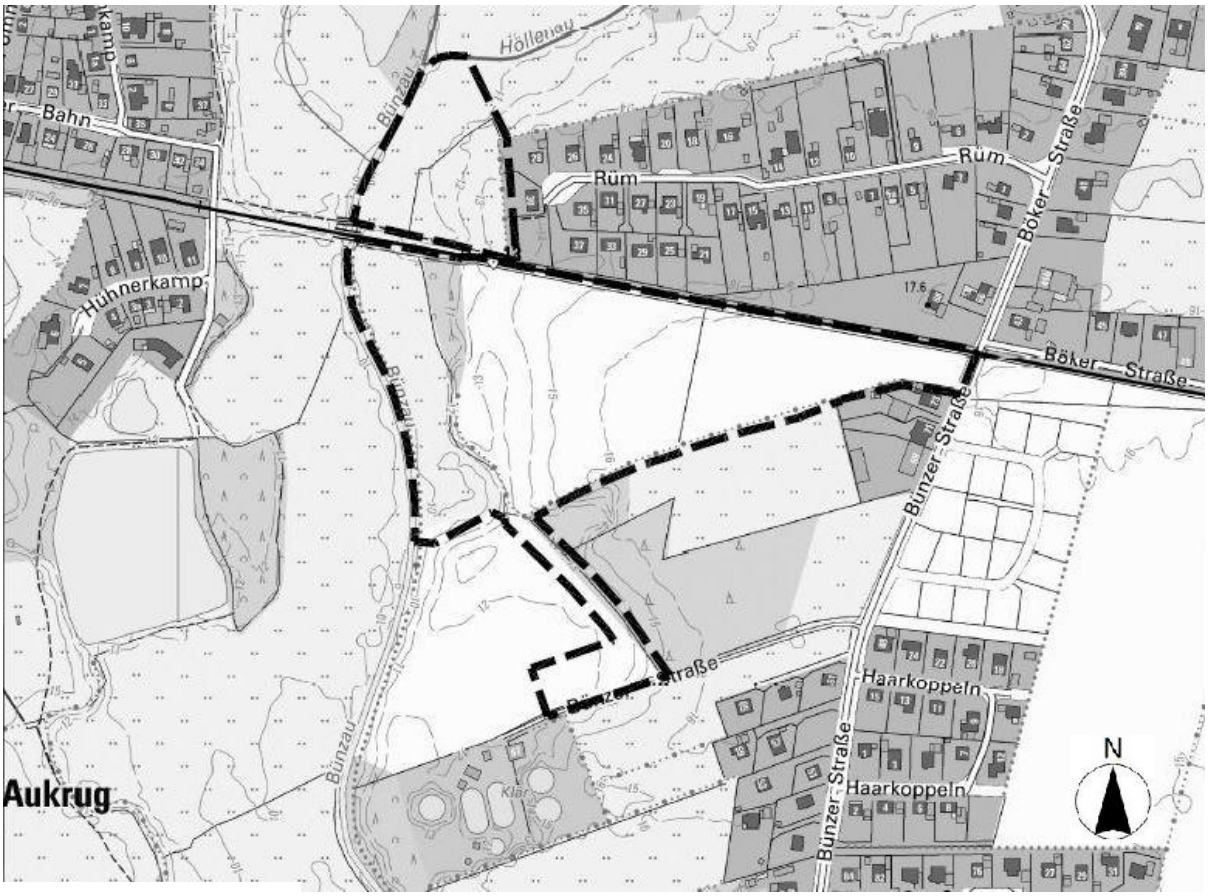

(Quelle: BIS·S, Mai 2020)

Der räumliche Plangeltungsbereich umfasst in der Plangebietsabgrenzung auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (mit Planungsstand zum Vorentwurf vom 19.05.2020 - Plan Nr. 2.1), die im Rahmen eines Teilungsentwurfs durch einen ÖbVI noch konkretisiert werden wird, eine Fläche von insgesamt ca. 6,38 ha, davon:

ca.	22.845 m²	Allgemeine Wohngebiete (WA)
ca.	4.950 m²	den wohnbaugrundstücken zugeordnete private Grünflächen
ca.	8.045 m²	öffentliche Verkehrsflächen
ca.	1.240 m²	Flächen für den Gemeinbedarf (ÖPNV)
ca.	7.780 m²	Grünflächen
ca.	6.425 m²	Ausgleichflächen (Teilbereich 1)
ca.	10.075 m²	Ausgleichflächen (Teilbereich 2)
ca.	2.450 m²	Flächen für die Ver- und Entsorgung

4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Aukrug baut mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Ergebnissen und Inhalten des geltenden Flächennutzungsplanes und des festgestellten Landschaftsplanes auf und konkretisiert unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit den o.g. Bauleitplanungen Art und Maß der baulichen Nutzung, bezogen auf das Plangebiet bzw. auf den Änderungsbereich.

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 kann das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, für die Flächen des Plangebietes nicht eingehalten werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Aukrug einschließlich der rechtswirksamen Änderungen (vgl. nachfolgende **Abb. 4**) stellt die Flächen des geplanten Wohngebiets als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Die Gemeindevertretung hat daher parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ und zur Anpassung der Flächennutzungsplanung und deren städtebaulichen Zielvorstellungen die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB inhaltlich und verfahrensrechtlich im Parallelverfahren durchgeführt.

Die mit dieser Bauleitplanung erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend dem derzeitigen Planungsstand innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereiches auf geeigneten Ausgleichsflächen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet nachgewiesen. Das Kompensationserfordernis wird durch Eintragung von Grunddienstbarkeit für den Naturschutz gesichert, soweit erforderlich.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine so genannte *„Anpassungspflicht“* an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d. h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

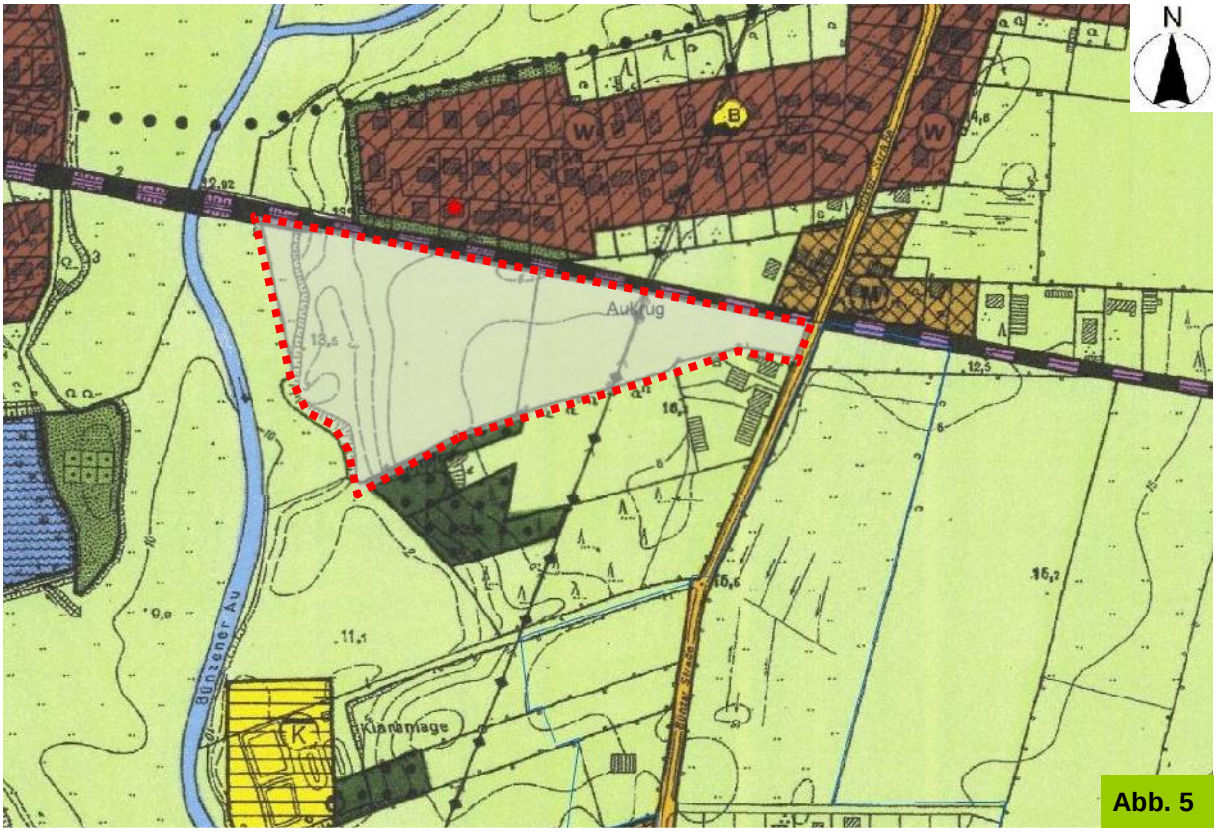

(Quelle: Gemeinde Aukrug, zeichentechnische Darstellung der geltenden Flächennutzungsplanung, ohne Datum)

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III „alt“ (Reg.-Plan III).

Der Gemeinde Aukrug ist gemäß § 6.2 des Regionalplanes, Planungsraum III „alt“, eine *„ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion“* im ländlichen Raum zugewiesen worden.

4.2.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine wohnbauliche Entwicklung im zentralen Ortsteil Aukrug-Innien war in der zurückliegenden Zeit nur als kleinere Arrondierungen der bestehenden Ortslage möglich, wie z. B. im Bereich „Westlich Bargfelder Straße“ des Bebauungsplanes Nr. 24 oder auch des Bebauungsplanes Nr. 23 im Bereich des „Erlenhofes“. Das Planaufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnanlage Alte Ziegelei“ konnte zwar bereits vor längerer Zeit schon zum Abschluss gebracht werden, jedoch konnte eine Realisierung durch den früheren Vorhabenträger nicht vollzogen werden.

Größere und zusammenhängende Entwicklungsflächen sind derzeit im Ortsteil Aukrug - Innien weiterhin nicht realisierbar.

Bereits im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 17B hat die Gemeinde Aukrug sich mit den Fragestellungen einer wohnbaulichen Entwicklung in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde auseinandergesetzt und die äußeren Rahmenbedingungen, die auf den Hauptortsteil wirken, graphisch dargelegt.

Diese haben sich auch vom Grundsatz her nicht zum Zeitpunkt dieses Planaufstellungsverfahrens geändert und gelten nach Beratung und Bewertung durch die Gemeindevertretung im Zuge des Aufstellungsbeschlusses fort.

Die Karte (s. vorangestellte **Abb. 5a** bzw. die nachfolgenden Einzelblätter als **Abb. 5b** bis **Abb. 5d**) mit den eingetragenen Informationen zeigt, dass der Ortsteil Innien naturräumlich sehr stark durch die Niederungsflächen der durch die Ortslagen sich schlängelnden Fließgewässer (offen bzw. verrohr) geprägt ist und die heutige Bebauung bis an diese Niederungsflächen heran gewachsenen ist. Zugleich bilden die Bebauung und Nutzungen des Erlenhofes, des Schulstandortes, der Kirche im südlichen Teil von Innien die nutzungsbedingten Grenzen gegenüber den dann anschließenden Wald- und naturnahen Flächen, die auch keinen wesentlichen Freiraum für flächenhaftere Entwicklungen bieten.

Die Bebauung im Norden und auch gegenüber der Bünzau im Nordosten / Osten hat in den Niederungsflächen ihre Begrenzung gefunden.

Abb. 5b Standortprüfung, bezogen auf den **Ortsteil Innien**, hier südlich der Bahn (26.5.2016)

Abb. 5c Standortprüfung, bezogen auf den **Ortsteil Innien**, hier nördlich der Bahn (26.5.2016)

Im Nordwesten (vgl. auch nachfolgende **Abb. 6d**), auf den höher gelegenen Flächen, sind die letzten im Ort von Aukrug-Innien tätigen landwirtschaftlichen Betriebe ansässig, so dass hier die Landwirtschaft Vorrang gegenüber anderen Nutzungen hat und somit auch begrenzend war für die wohnbauliche Entwicklung in diesem Bereich (vgl. Lammhoe II).

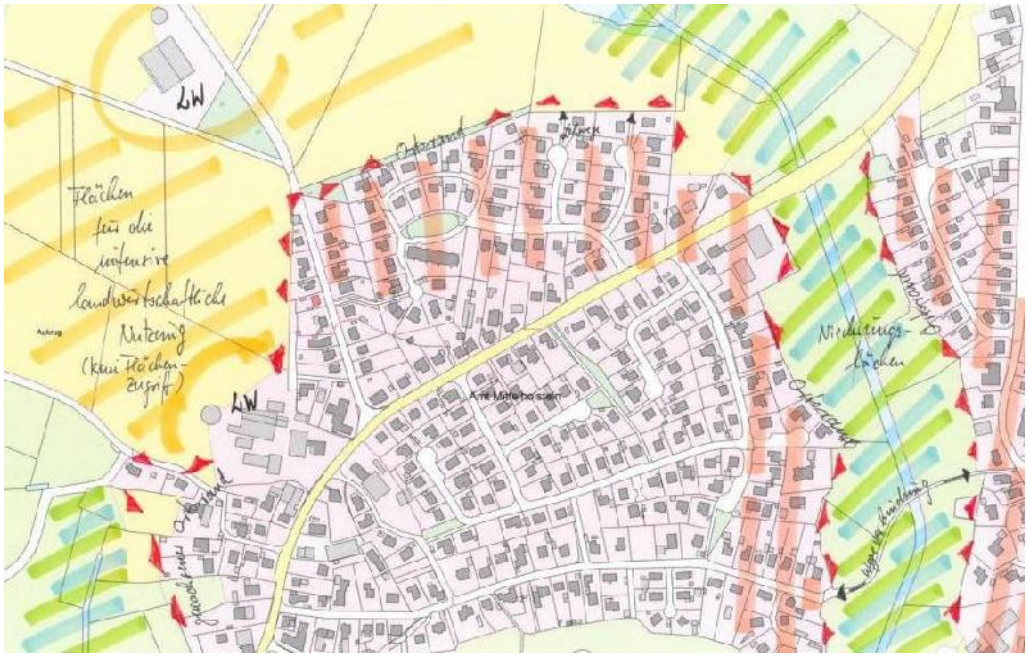

Abb. 5d Standortprüfung, bezogen auf den **Ortsteil Innien**, hier nördlich der Bahn (26.5.2016)

Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hunnenkamp“ im Ortsteil Aukrug-Böken zuvor angedachte wohnbauliche Entwicklung konnte aufgrund schwieriger Grunderwerbsverhandlungen und wesentlichen Entwässerungsproblemen in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Vermarktungsfähigkeit der Flächen nicht Ziel führend weiter verfolgt werden, so dass für die notwendige gemeindliche Wohnbauentwicklung derzeit und absehbar keine andere geeignete Fläche als die am nordwestlichen Ortsrand von Bünzen zur Verfügung steht.

4.2.2 Innenentwicklungspotentiale

In den nachfolgenden Kartenauszügen (vgl. nachfolgende **Abb. 8a** bis **Abb. 8e**) sind die Maßnahmen der „Innenentwicklung“ innerhalb der einzelnen Ortsteile für die jeweils betroffenen Grundstücksflächen in „Rot“ markiert und die Bebauungspläne in „Hellgrün“ und in „Rosa“ hervorgehoben, wobei es sich teilweise auch um Maßnahmen der Innenentwicklung in Kombination mit kleineren Arrondierungen handelt, aber auch teilweise ausschließlich um „Innenentwicklungs- oder Außenentwicklungsmaßnahmen“ handelt.

Die Kartendarstellung, die durch die Amtsverwaltung Mittelholstein nach deren Aktenlage erstellt worden sind, umfassen den Zeitraum 2010 bis 2015 und wurden im Rahmen dieses Planaufstellungsverfahrens in 2019 aktualisiert. Hierbei wurden im Innenbereich sowohl erteilte Baugenehmigungen als auch positiv beschiedene Bauvoranfragen berücksichtigt, auch innerhalb der dargestellten Bebauungspläne.

Die graphische Darstellung in Verbindung mit den erläuternden Graphiken kann sehr gut wiedergeben, dass sich eine wohnbauliche Entwicklung auch über den mittleren Zeitraum betrachtet sowohl im „Innenbereich“ als auch mittels von Bebauungsplänen in den „Außen-

bereich“ hinein entwickeln kann und muss, denn die 5 Karten zeigen auch ganz deutlich, dass das Potential an „Baulücken“ weiterhin nur sehr eingeschränkt zur Verfügung steht und die Potentiale in den zurückliegenden knapp 10 Jahren weitestgehend gut genutzt worden sind. Dies betrifft insbesondere den zentralen Ortsteil Innen.

Die Gemeinde Aukrug hat im Zuge der Vorbereitung dieser Bauleitplanung die **„Innenentwicklungspotentiale“** abgeglichen mit den Ermittlungen im Rahmen des B-Planes Nr. 17B und aktualisiert im Jahre 2019.

★ Die Baulücken wurden mit einem „grünen Stern“ in den Karten zu den einzelnen Ortsteilen gekennzeichnet und (überwiegend) anhand von Fotos dokumentiert.

☆ Flächenanteile mit einem „hellgrünen Stern“ deuten auf Entwicklungspotentiale in rückwärtigen Grundstücksbereichen hin, wobei die Gemeinde Aukrug in den zurückliegenden Jahrzehnten eine Bebauung in 2. Bautiefe nicht als städtebauliches bzw. ortsplanerisches Ziel verfolgt hat und dies auch (noch) nicht grundsätzlich zum Planungsziel erheben wird. Im Rahmen der Innenentwicklung werden aber auch solche Bauvorhaben geduldet, wenn nachbarschaftliche Belange nicht betroffen sind.

■ Daneben werden auch die Gebäude mit einem „grünen Quadrat“ markiert, die leer stehen bzw. einen erheblichen baulichen Missstand / Sanierungsstau aufweisen, so dass eine Umnutzung, Wiedernutzung oder Abriss mit Neubau im Planungszeitraum angenommen werden kann.

■ Neubau bzw. in Bau als Maßnahme der Innenentwicklung 2019 / 2020

Im Ortsteil Homfeld (s. nachfolgende **Abb. 6a**) selbst bestehen keine Baulücken nach § 34 BauGB und sind dementsprechend auch kartentechnisch nicht gesondert dargestellt. Der Ortsteil Homfeld ist immer noch landwirtschaftlich geprägt, so dass die wohnbauliche Entwicklung hier eine nachrangige Rolle spielt und gespielt hat. Baulücken wurden geschlossen, kleinere Arrondierungen vorgenommen. Entwicklungen sind und werden sich auch weiterhin im baulichen Bestand abspielen.

Abb. 6b **Ortsteil Innen** - „An der Bahn“ größere Grünlandfläche, ggf. Platz für bis zu 6 Grundstücke

Abb. 6c **Ortsteil Innen** - „An der Bahn“ „Baulücke“ mit Ausrichtung zur Bahn, 1 Baugrundstück

Abb. 6d **Ortsteil Innen** - „Hauptstraße“ = Wohnhaus wurde Instand gesetzt (4 WE)

Abb. 6e **Ortsteil Innen** - „Hauptstraße“ bewohntes Haus mit Sanierungsstau

Abb. 6f **Ortsteil Innen** - „Hauptstraße“ Leerstand weiterhin mit Sanierungsstau

Abb. 6g **Ortsteil Innen** - „Hauptstraße“ Leerstand - unbewohnt

Abb. 6h **Ortsteil Innen** - „Bargfelder Straße“ nach Leerstand wieder bewohnt

Abb. 6i **Ortsteil Innen** - „Bargfelder Straße“ bewohntes Haus mit Sanierungsbedarf

Abb. 6j **Ortsteil Innen** - „Hauptstraße“ Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 WE im rückwärtigen Bereich

Abb. 6k **Ortsteil Innen** - „Hauptstraße“ gelungenes Beispiel für Gebäudesanierung und Nutzungsänderung

Abb. 6l **Ortsteil Innen** - „Hauptstraße“ Wohn- und Geschäftshaus weiterhin mit Sanierungsstau und fehlenden Nutzungen

Abb. 6m **Ortsteil Innen** - „Ziegeleiweg“ ungenutzte Flächen des Bauhofes, wohnbauliche Nutzung angestrebt

Abb. 6n Ortsteil Bargfeld - „Dorfstraße“
Maßnahmen nach § 34 BauGB

Abb. 6o Ortsteil Bargfeld - „Dorfstraße“
Maßnahmen nach § 34 BauGB

Abb. 6p Ortsteil Bargfeld - „Südkämpe“
„Baulücke“ ggf. auch in 2 Bautiefen

Abb. 6q Ortsteil Böcken - „Hunnenkamp“
ggf. Baulücke nach Ende der Land-
wirtschaft / Nebenerwerb

Abb. 7r Ortsteil Böken - „Bäckerredder“
Haus mit Sanierungsstau

Abb. 7s Ortsteil Böken - „Kaiserhof“
Baulücke bebaut

Abb. 6t **Ortsteil Böken** - „Bäckerredder“
Maßnahme nach § 34 BauGB

Abb. 6u **Ortsteil Böken** - „Böker Straße“
gelungenes Beispiel für eine
Nach- und Umnutzung

Die Dokumentation zu den „Innenentwicklungspotentialen“ zeigt in den Karten, Luftbildern (nicht ganz aktuell) und in der Fotodokumentation, dass im zentralen Ortsteil Innen weiterhin nur ganz wenige „Baulücken“ und somit „Innenentwicklungspotentiale“ bestehen, die der Nachfrage jedoch nicht gerecht werden können, wobei der Flächenzugriff nicht als gesichert angenommen werden kann und die Gemeinde nicht steuernd hierauf Einfluss nehmen kann.

Ähnlich sieht dies in den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Aukrug aus. Das Innenentwicklungspotential neben den klassischen Baulücken bzw. den noch aus rechtskräftigen B-Plänen umzusetzenden Baugrundstücke ist zwar vorhanden, war doch nur sehr punktuell und auf einzelne Häuser, wie die Fotodokumentation zeigt, begrenzt.

Die zeitliche Abfolge der Instandsetzung bzw. des Abrisses und Neubaus lässt sich seitens der Gemeinde Aukrug nicht genau einschätzen; dies hat sich auch in dem zurückliegenden Zeitraum 2010 - 2019 sehr unterschiedlich entwickelt und wird auch zukünftig von den veränderten wirtschaftlich Rahmenbedingungen auch abhängig sein..

Die Gemeindevertretung sieht angesichts der drängenden Grundstücksnachfrag und den nur sehr punktuell zur Verfügung stehenden privaten Innenentwicklungspotentialen (Baulücken für 14 Wohnbaugrundstücke / 3 Gebäudesanierungen und 5 Wohnbaugrundstücke in 2. Reihe, verteilt auf die Ortsteile) nunmehr den Zeitpunkt für angemessen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine planerische Entwicklung vorzunehmen, so dass die Gemeinde wiederum in die Lage versetzt werden kann, geeignete Flächen insbesondere auch für die örtliche Bevölkerung, aber auch darüber hinaus jetzt anbieten zu können.

Mit der Planung des neuen Wohngebiets „Rüm - südlich der Bahn“ soll auch der aktuellen Nachfrage nach Mietwohnungen nachgekommen werden. Hierfür wird im östlichen Bereich des Wohngebiets mit Orientierung zur „Bünzer Straße“ Platz für 3 Mehrfamilienhäuser mit ca. je 4 Wohneinheiten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann ein sehr differenziertes Angebot an Wohnbaugrundstücken in Bezug auf Größe und Lage bereitgestellt werden.

Die Fläche „Rüm - südlich der Bahn“ ist durchaus geeignet, denn andere größere bzw. zusammenhängende Flächen, die zu einer Arrondierung einer der fünf Ortslagen führen könnten, stehen in den Ortsteilen der Gemeinde Aukrug nicht zur Verfügung bzw. können nicht wirtschaftlich erschlossen werden oder stoßen auf landschaftsplanerische bzw. naturschutzrechtliche Schwierigkeiten (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.2.1 und nachfolgende Abbildungen).

Aukrug
OT Innien
nördlich der Bahnlinie

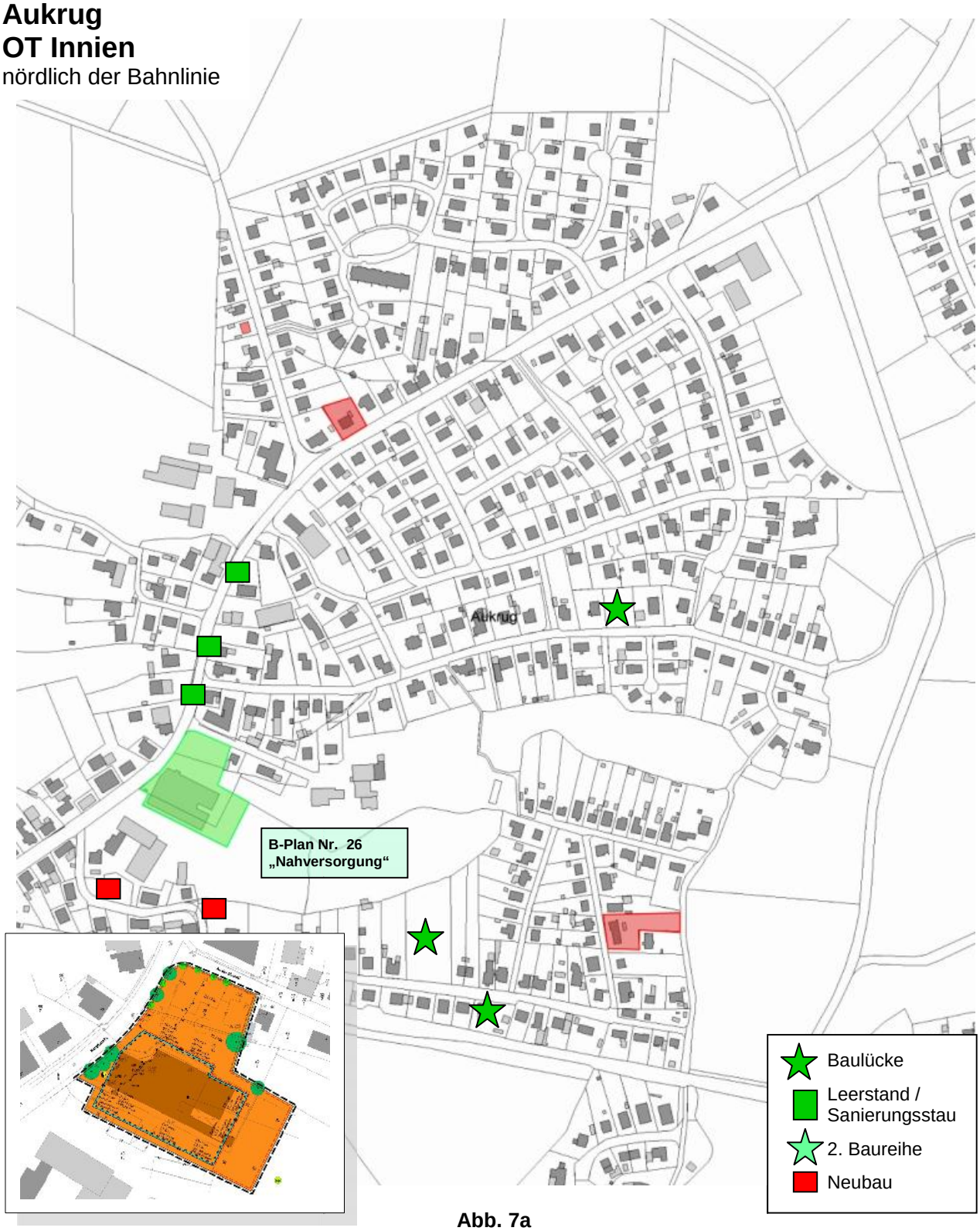

Abb. 7a
Darstellung der im **Zeitraum 2010 - 2019** in Realisierung befindliche Bebauungspläne und **Einzelbauvorhaben** im Innenbereich als Beitrag **der „Innenentwicklung“** im **Ortsteil Innien**

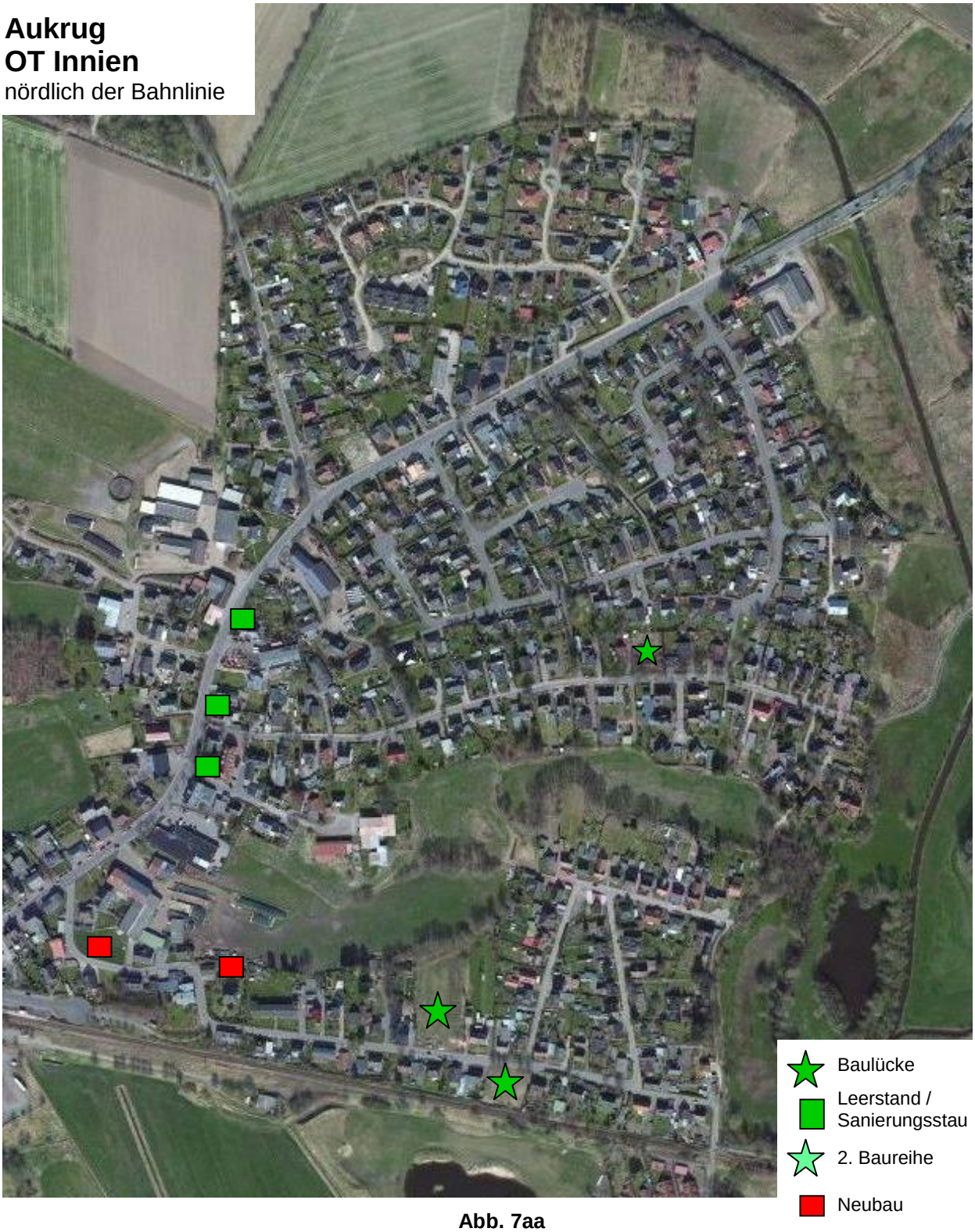

Abb. 7aa
Darstellung der **„Entwicklungspotentiale“** im Innenbereich - **Ortsteil Innien** nördlich der Bahnlinie, aus der Luft betrachtet

Aukrug
OT Innien
südlich der Bahnlinie

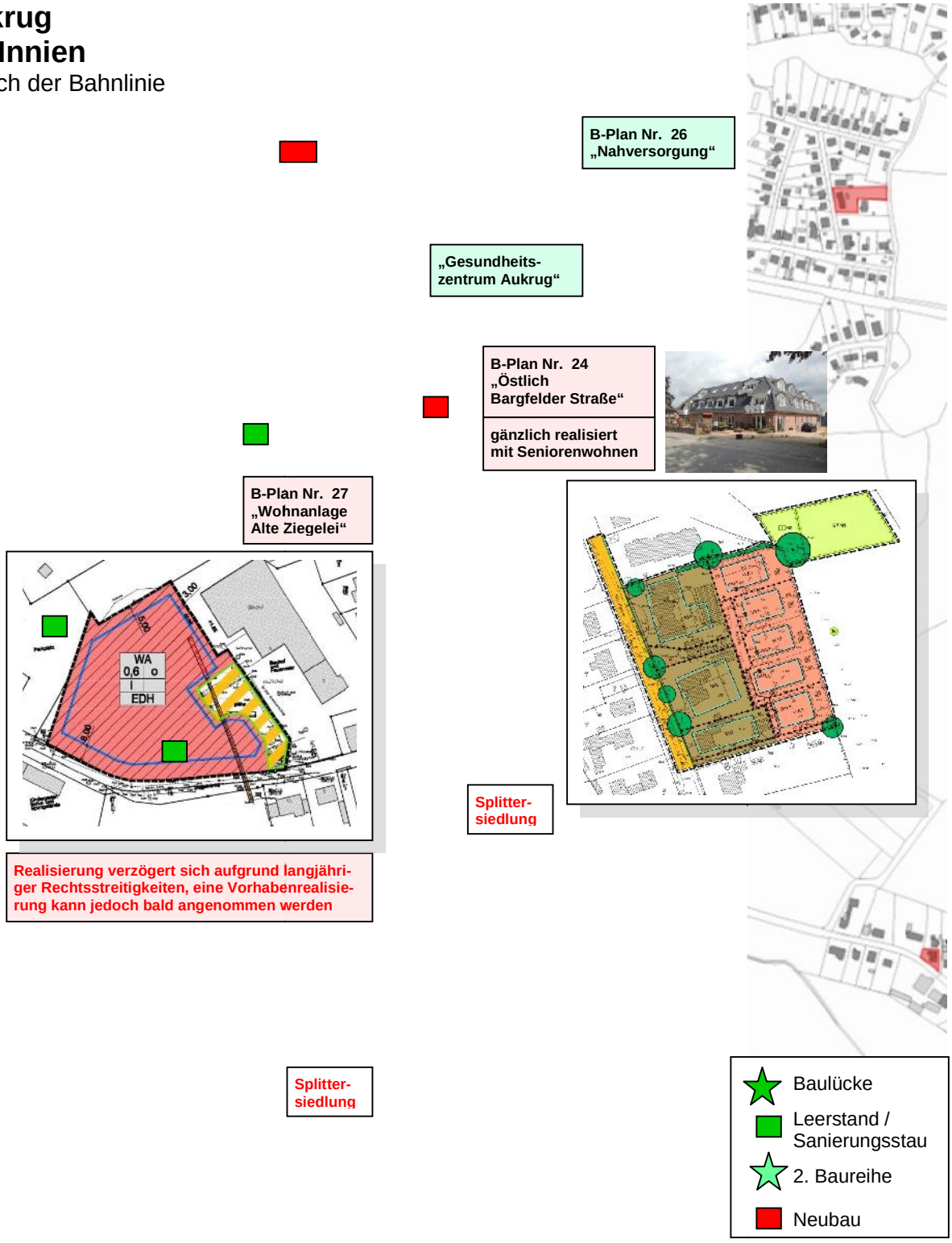

Abb. 7b
Darstellung der im **Zeitraum 2010 - 2019** in Realisierung befindliche Bebauungspläne und **Einzelbauvorhaben** im Innenbereich als Beitrag **der „Innenentwicklung“** im **Ortsteil Innien**

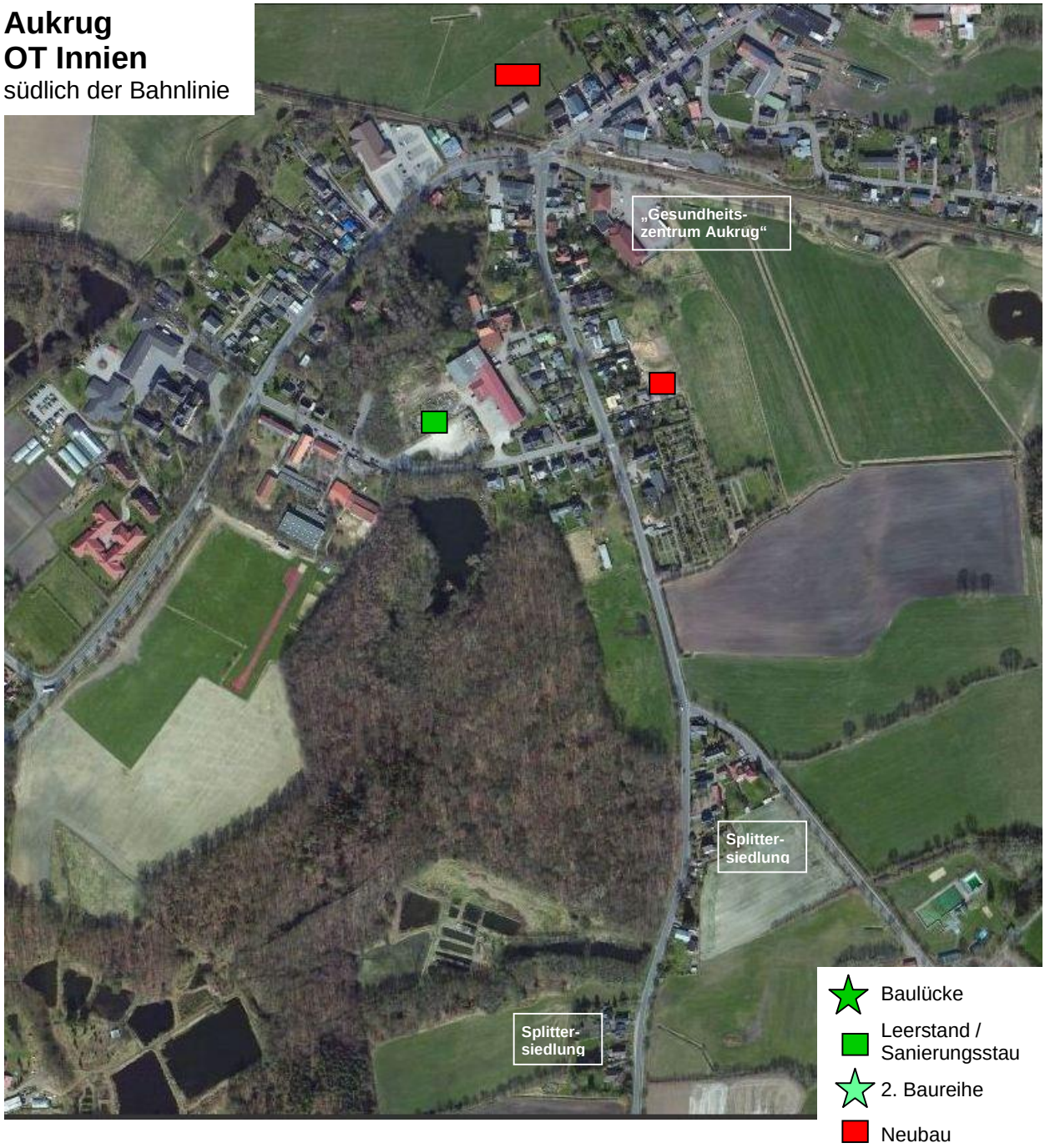

Abb. 7bb
Darstellung der **„Entwicklungspotentiale“** im Innenbereich - **Ortsteil Innien**
südlich der Bahnlinie, aus der Luft betrachtet

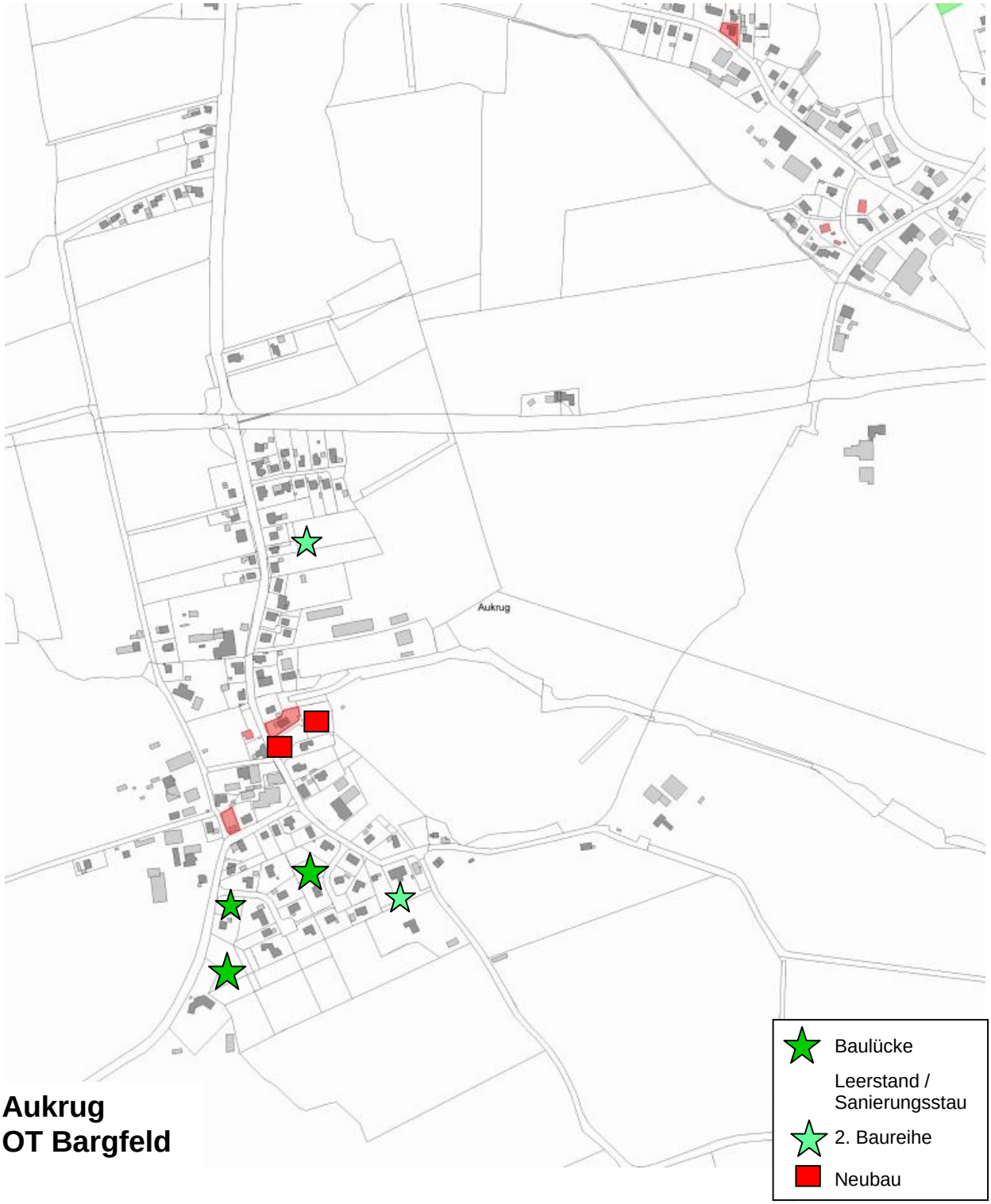

Abb. 7c
Darstellung der im **Zeitraum 2010 - 2019** in Realisierung befindliche Bebauungspläne und **Einzelbauvorhaben** im Innenbereich als Beitrag **der „Innenentwicklung“** im **Ortsteil Bargfeld**

Abb. 7cc
Darstellung der **„Entwicklungspotentiale“** im Innenbereich - **Ortsteil Bargfeld**, aus der Luft betrachtet

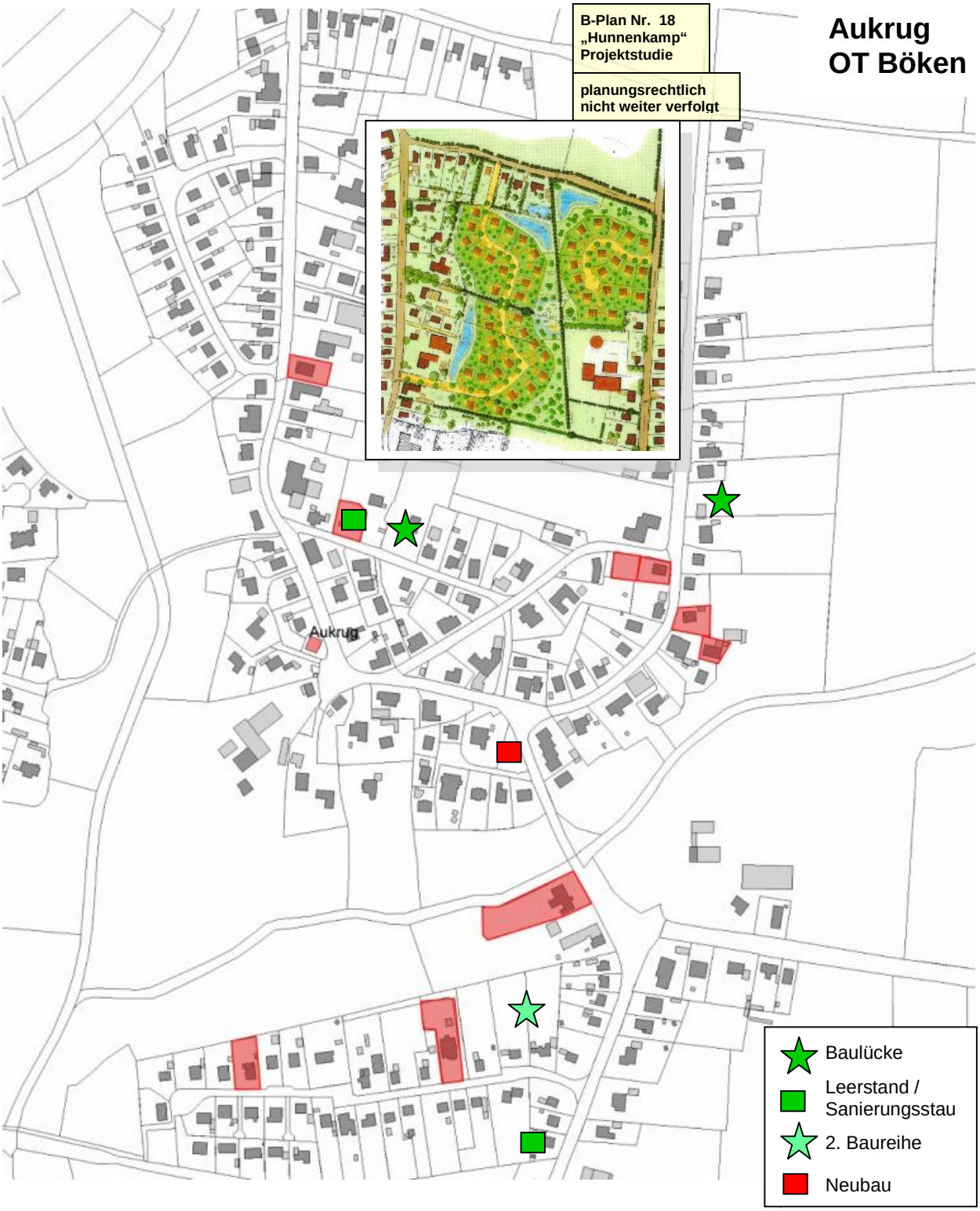

Abb. 7d
Darstellung der im **Zeitraum 2010 - 2019** in Realisierung befindliche Bebauungspläne und **Einzelbauvorhaben** im Innenbereich als Beitrag **der „Innenentwicklung“** im **Ortsteil Böken**

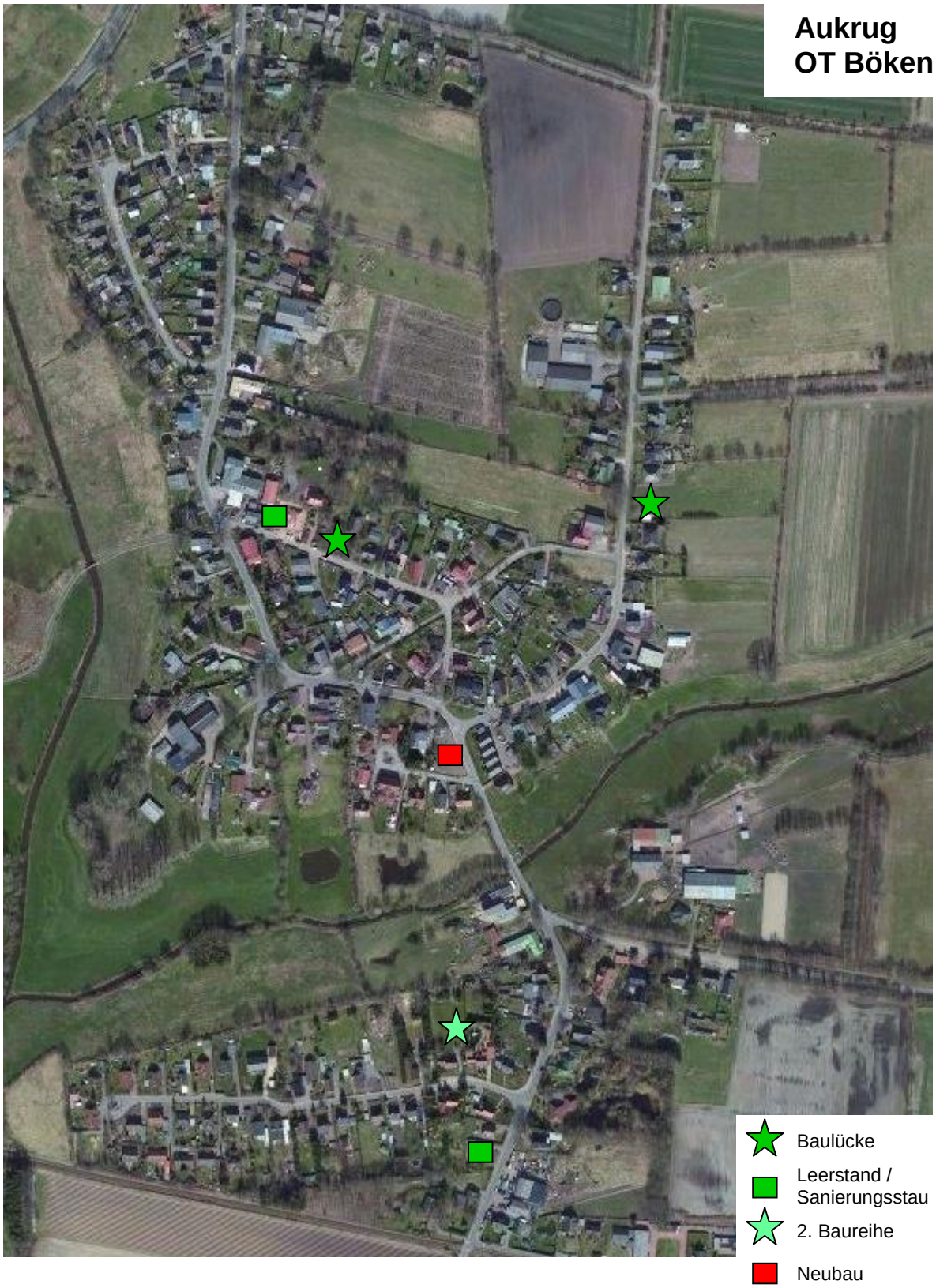

Abb. 7dd
Darstellung der **„Entwicklungspotentiale“** im Innenbereich - **Ortsteil Böken**, aus der Luft betrachtet

Abb. 7e
Darstellung der im **Zeitraum 2010 - 2019** in Realisierung befindliche **Bebauungspläne** und **Einzelbauvorhaben** im Innenbereich als Beitrag **der „Innenentwicklung“** im **Ortsteil Bünzen**

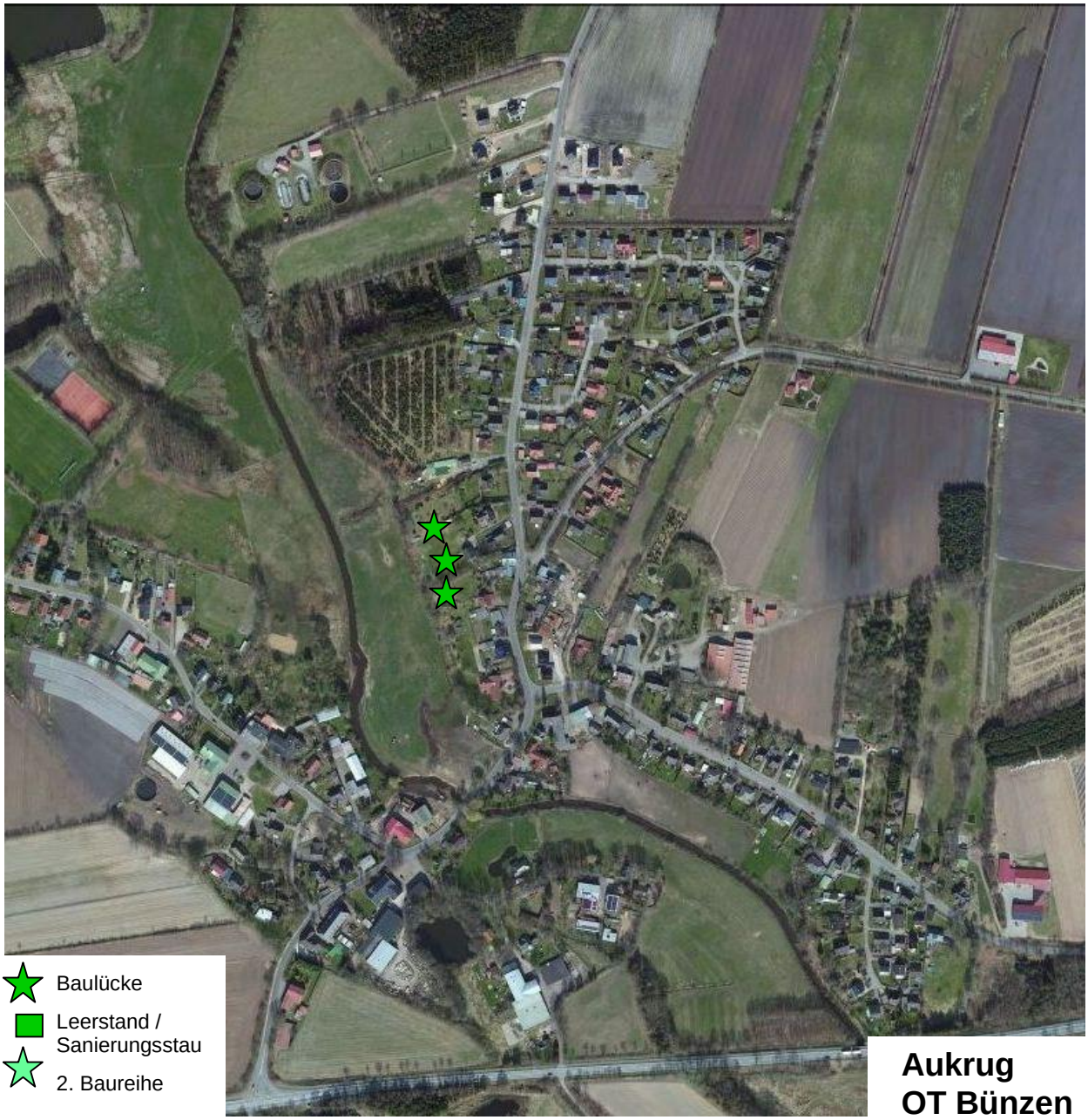

Abb. 7ee
Darstellung der **„Entwicklungspotentiale“** im Innenbereich - **Ortsteil Bünzen**, aus der Luft betrachte

4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie)

Im oder am Plangebiet angrenzend sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; d. h., es sind keine FFH-Gebiete, keine prioritären Lebensräume und keine EU - Vogelschutzgebiete vorhanden. Vorkommen prioritärer Arten sind ebenfalls nicht bekannt.

Eine Beeinflussung eines gemeldeten FFH-Gebietes, EU-Vogelschutzgebietes oder prioritärer Arten oder Lebensräume ist daher nicht zu erwarten.

Es wird entsprechend der gemeindlichen Abwägung demzufolge auf eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren verzichtet.

4.4 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig - Holstein (2010) einschließlich dessen Fortschreibung

Das Plangebiet in Aukrug-Bünzen weist außer der Bahnstrecke Neumünster-Heide keine konkreten Darstellungen auf, jedoch sind entsprechend des Landschaftsprogramms der Naturpark Aukrug und die Lage in einem Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt. Flächen eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebiets liegen deutlich abgesetzt vom Plangebiet.

Regionalplan - Planungsraum III (Fortschreibung 2012)

Aukrug wird als Ort mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum gekennzeichnet. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von Wohnbugrundstücken über den örtlichen Bedarf hinaus, wobei zudem dem Demographischen Wandel bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen Rechnung zu tragen ist.

Die Gemeinde Aukrug und somit auch das Plangebiet liegen im „Naturpark Aukrug“ und südlich e an der Bahnlinie Neumünster-Heide.

Entlang der Bünzau und ansonsten weiter vom Plangebiet entfernt besteht ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“.

Flächennutzungsplan

Darstellung des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft. Für den nordöstlichen Planbereich ist eine Freileitung dargestellt, die jedoch nicht mehr der örtlichen Situation entspricht.

Nördlich des Plangebiets ist die Bahntrasse als überregionale Schienenverbindung dargestellt. Hier strebt die Gemeinde Aukrug eine zusätzliche Haltestelle für die beiden Ortsteile Böken und Bünzen an. Entsprechende Flächen für eine Haltestelle werden innerhalb des Plangebiets im Bereich des Bahnübergangs vorgehalten.

Südöstlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen. Die Bünzau fließt westlich, abgesetzt zum Plangebiet.

Die „Bünzer Straße“ östlich des Plangebiets ist als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Letztendlich wird dieses Änderungsverfahren auch die außerhalb des Wohngebiets liegenden Ausgleichsflächen für Kompensationsmaßnahmen und die Flächen für die Abwasserbeseitigung (RRB) umfassen.

Landschaftsprogramm (1999)

Das Landschaftsprogramm trifft folgende Darstellungen und Aussagen für das Plangebiet:

- Lage im „Naturpark Aukrug“.
- Lage in einem Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene
- Flächen eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebiets liegen deutlich abgesetzt vom Plangebiet

Landschaftsrahmenplan (1998)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Darstellungen und Aussagen für das Plangebiet:

- Lage am östlichen Rand eines Gebiets mit besonderen ökologischen Funktionen
- Verlauf eines Schwerpunktbereichs der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems westlich des Plangebiets entlang der Bünzau
- Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung; hier: in der Kernzone des Naturparks Aukrug
  - ⇨ im Zuge der Bauleitplanung ist in besonderem Maße auf die ökologischen Belange zu achten und die Flächen der Verbundstruktur sollen durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- Lage in einem geplanten LSG. Die Planung zur Ausweisung eines LSG wurde eingestellt und wird nach Kenntnis der Gemeinde Aukrug auch absehbar nicht wieder aufgenommen.

Landschaftsplan Aukrug

Darstellung einer Ackerfläche, sodass die Entwicklung einer Wohnbaufläche bisher im Landschaftsplan nicht dargestellt worden ist.

Der heutige Knickbestand entlang der südlichen und der westlichen Seiten des Plangebiets werden im Rahmen der Bebauungsplanung erfasst und in diese Planung eingestellt.

Gleiches gilt für den „Steilhang im Binnenland“ in Verbindung mit „Gebüsch / Gehölz“, der als Biotop mit der Nr. 43 kartiert wurde und in die Planung eingestellt. Der Steilhang wird durch die Planung nicht betroffen sein und durch einen Grünstreifen von der wohnbaulichen Nutzung getrennt werden.

Die Gemeinde Aukrug beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes trotz der fehlenden Darstellung einer Fläche für die bauliche Entwicklung abzusehen, da im Landschaftsplan keine Darstellungen enthalten sind, die einer Bebauung entstehen würden. Die Fläche wird wie zur Zeit der Aufstellung des Landschaftsplans als Acker genutzt mit Knicks an den West- und Südseiten.

Zudem geht die Gemeinde Aukrug davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 28 bzw. in dem Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten sein werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsräume entstehen würden.

5. Städtebauliche Zielsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Ausgehend von der gemeindlichen Grundsatzentscheidung für den zuvor beschriebenen Bereich eine überwiegende Einfamilienhausbebauung einschließlich auch mit (Miet-)Mehrfamilienhäusern entsprechend der umgebenden Bebauung fortzuentwickeln, wurde in inhaltlicher Abstimmung mit den erforderlich werdenden ortsplanerischen, erschließungs- und entwässerungstechnischen und grünordnerischen Maßnahmen ein „Städtebaulichen Konzept“ (vgl. nachfolgende **Abb. 9**) fachplanungsübergreifend erarbeitet, das für die *„Vorentwurfsplanung“* zur Bebauungsplanung als Planungsgrundlage diente und in seinen städtebaulichen Zielsetzungen auch für die „Entwurfsplanung“ der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes maßgebend ist und wie folgt charakterisieren lässt:

(Quelle: BIS·S vom 30.09.2019) **Abb. 8**

- ⇨ Verringerung des Erschließungsaufwandes durch Anknüpfen an das bestehende Verkehrssysteme („Bünzer Straße“)
- ⇨ Entwicklung einer ortsstrukturell angemessenen Planungskonzeption, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes innerhalb der vorhandenen Landschaftselementen (Knick Wald, Steilhang) westlich der „Bünzer Straße“
- ⇨ Funktionale Verbindung und soziale Integration der neuen Bauflächen mit direkter Anbindung an die vorhandene Ortsstruktur
- ⇨ Vorhaltung einer Fläche für eine mögliche Bahnhaltestelle oder für Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität im Eingangsbereich zum geplanten Wohngebiet
- ⇨ Vorhaltung einer Grundstücksfläche für die Errichtung von Mehrfamilienhäuser für den Mietwohnungsbau

- ⇨ Bereitstellung unterschiedlicher Grundstücksgrößen für unterschiedliche Nutzungsansprüche, sodass auch kleinere Grundstücke z. B. für Senioren-Wohnen genutzt werden können, wobei der Nutzungszwecke (als Eigentum oder als Mietobjekt) städtebaulich nicht relevant is, aber durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin steuernd vorgenommen werden kann
- ⇨ Erhaltung eines möglichst landschaftsgerechten und großzügigen Siedlungscharakters
- ⇨ Einfügung aller baulichen Anlagen und wohnbaulichen Nutzungen in das Orts- und Landschaftsbild
- ⇨ Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegenüber Verkehrs- und Gewerbelärm durch konzeptionelle Maßnahmen (Nutzung des lärmbelasteten Bereiches für bauliche Nebenanlagen und nicht für‘s Wohnen) sowie durch passive Lärmminderungsmaßnahmen
- ⇨ Bereitstellung und Sicherung von flächenhaften Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebiets, jedoch in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort in den Niederungsbereichen der Bünzau beiderseits der Bahnlinie, in der erforderlich werdenden Flächengröße (gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)
- ⇨ Erhalt und nachhaltiger Schutz vorhandener Landschaftselemente / Knicks und Einbindung in die städtebauliche Gesamtkonzeption; wobei nicht vermeidbare Knickrodungen und Beeinträchtigungen von Knicks außerhalb des Plangebietes zu ersetzen sind.
- ⇨ Berücksichtigung der Belange zum Schutz von Waldflächen und Beachtung des 30 m messenden Waldschutzstreifens
- ⇨ Erhalt und Schutz eines am westlichen Plangebietsrand vorhandenen „Steilhanges im Binnenlandes“
- ⇨ Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung durch Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein nahe des Klärwerksgelände zu positionierenden Regenrückhaltebeckens (als Trockenbecken) südöstlich des Plangebiets und Nutzung einer vorhandenen Einleitstelle in die Bünzau
- ⇨ Minimierung der nutzungsbedingten Versiegelung durch eine Unterschreitung der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bereits im Rahmen der städtebaulichen Konzeption und im Bebauungsplan selbst

Diese vornehmlich orts- und landschaftsplanerischen Anforderungen in Verbindung mit den Belangen der Erschließung einschließlich Entwässerung an die städtebauliche Gesamtsituation werden mit dem vorliegenden „Städtebaulichen Konzept“ planerisch umgesetzt und für die planungsrechtliche Entwurfsplanung vorbereitet. Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung wurden unter anderem die ortsstrukturellen Erfordernisse und Bedürfnisse in Abhängigkeit zu den örtlichen Gegebenheiten und Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter den o. g. planerischen Grundsätzen für den Bebauungsplan Nr. 28 entwickelt.

Mit dem städtebaulichen Konzept als bestimmendes Entwurfsprinzip das städtebauliche und insbesondere auch das landschaftsplanerische Ziel verfolgt, vermeidbare Eingriffe in die Natur und in das Ortsbild zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich zu halten (⇨ Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

6. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Die innerhalb des Planänderungsbereiches für eine Bebauung vorgesehenen Bauflächen werden nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung als Wohnbauflächen (W) bzw. auch als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt (vgl. auch nachfolgende Abb. 7).

Abb. 7
Ausschnitt aus der Planzeichnung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Entwurfsfassung - Stand vom 19.05.2020)

Mit der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich und der planerischen Vorbereitung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen entsprechend der im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung aufzustellenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich, die für den Bebauungsplan Nr. 28 ausschließlich außerhalb des Planänderungsbereiches, jedoch im naturräumlichen Zusammenhang

zum Eingriffsort in den Teilbereichen 1 und 2 dieses Änderungsverfahren beiderseits der Bahnlinie und westlich der Bünzau kompensiert werden können. Eine Zuordnung der externen „Ausgleichsflächen“ erfolgt erst auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Darüber hinaus werden vorhandene Landschaftselemente bodenrechtlich relevante Darstellungen in Form von Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung geschützt.

Außerdem werden am Weg zum Klärwerk ein erforderlich werdendes Regenrückhaltebecken dargestellt.

7. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich verbunden sein. Die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen werden während der Planaufstellung landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Nach den §§ 14 und 15 BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abschließend zu entscheiden.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 19 BNatSchG in der gemeindlichen Abwägung nach den materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften des BauGB erfolgen soll, also nach Abwägungsgrundsätzen und nicht nach Optimierungsgrundsätzen, wobei stets eine volle Kompensation der Eingriffe durch geeignete Maßnahmen anzustreben ist, insbesondere dann, wenn der Ausgleich auch außerhalb des Plangebiets erfolgen soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 ist zur Beurteilung der planungsrechtlich zu erwartenden Eingriffssituation unter Würdigung der schutzgutbezogen zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltberichts (vgl. Kapitel 17ff) die Erstellung eines qualifizierten Fachbeitrages im Rahmen eines „Landschaftsplanerischen Fachbeitrags“ als Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausreichend und wird im Umweltbericht als integrierter Teil der Begründung sein.

Die sich aus der Umweltprüfung ergebenden Maßnahmen für Natur und Umwelt werden in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen, sofern diese bodenrechtlich und städtebaulich relevant und graphisch darstellbar sind.

Der ermittelte Kompensationsbedarf soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich (Flurstücke 81 und 82) und südlich (Flurstücke 91/2 und 2/3) der Bahn, östlich der Bünzau, und somit nicht nur im naturräumlichen Zusammenhang sondern auch in räumlicher Nähe zum Plangebiet auf naturschutzfachlich geeigneten Flächen im Randbereich der Bünzau planungsrechtlich zugeordnet werden.
Die Gemeinde hat bzw. wird sich entsprechende Zugriffsrechte zu den genannten Flächen sichern bzw. auf anderem Wege die Ausgleichsflächen sichern.

8. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird.

Gewerbelärm

Relevante Einwirkungen im Plangeltungsbereich durch Gewerbelärm sind durch den Zimmerei-Betrieb östlich des Plangeltungsbereichs sowie durch die Kfz-Werkstatt nordöstlich des Plangeltungsbereichs gegeben. Die Nutzung der Kfz-Werkstatt wurde entsprechend der Betriebsbeschreibung des Betreibers berücksichtigt.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Aukrug erfolgte eine Überprüfung der Betriebsbeschreibung des Zimmereibetriebs, die aus der schalltechnischen Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 B „Haarkoppeln III“ der Gemeinde Aukrug entnommen wurde. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (s. auch als **Anlage** zu dieser Begründung) wurden die Anpassungen der Betriebsbeschreibung berücksichtigt. Da für Arbeiten im Freien gemäß Genehmigungssituation keine Genehmigung vorliegt und auch keine durchgeführt werden sowie Beschwerden in den zurückliegenden Jahren der Gemeinde / Amtsverwaltung nicht bekannt gemacht worden sind, werden keine Arbeiten im Freien berücksichtigt.

- ⇨ Zusammenfassend wird innerhalb des gesamten Plangeltungsbereichs im Tages- und Nachtzeitraum der geltende Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete eingehalten.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen wird den Anforderungen der TA Lärm tags und nachts entsprochen. Im Nachtzeitraum sind keine Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums zu erwarten.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Als maßgebende Quellen wurden die „Bünzer Straße“ sowie die DB-Schienenstrecke Neumünster-Heide berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen sowie die maßgeblichen Lkw-Anteile auf der „Bünzer Straße“ wurden der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 17B „Haarkoppeln III“ der Gemeinde Aukrug entnommen und auf den Prognose-Horizont 2035/2040 hochgerechnet (Hochrechnungsfaktor: 1,1).

Die Verkehrsbelastungen für den DB-Schienenverkehr (Zugzahlen für das Jahr 2030 sowie weitere Parameter der Züge und Beschaffenheit der Gleisanlagen) wurden von der Deutschen Bahn AG, Systemverbund Bahn - Umweltschutz Berlin zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 und gemäß Anlage 2 der 16. BImSchV berechnet.

- ⇨ Im vorliegenden Fall ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr im Umfeld keine beurteilungsrelevanten Veränderungen.
- ⇨ Innerhalb der Grundstücke des geplanten Wohngebietsfläche wird der Orientierungswert von 55 dB(A) tags für Allgemeine Wohngebiete überall eingehalten. Somit wird der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags ebenfalls sicher unterschritten.

- ⇨ Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts im nördlichen Abschnitt des Plangeltungsbereichs überschritten.

  In diesem Bereich ist die Erschließungsstraße mit parallel angegliederten Carport-, Park- und Stellplatzanlagen vorgesehen.
- ⇨ Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird innerhalb der Grundstücke der Wohngebietsfläche nahezu überall sicher eingehalten.
- ⇨ Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im gesamten Plangeltungsbereich nicht erreicht.
- ⇨ Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018).
- ⇨ Aufgrund der Überschreitung von 45 dB(A) nachts sind zum Schutz der Nachtruhe bis zu einem Abstand von 62 m zur Gleismitte für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.
- ⇨ Bezüglich der Außenwohnbereiche ist festzustellen, dass innerhalb der Grundstücke der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird. Daher sind innerhalb der Grundstücke Außenwohnbereiche frei anzuordnen.

Maßnahmen (passive) zur Minimierung möglicher Lärmbelastungen werden entsprechend den gutachterlichen Untersuchungsergebnissen in der planungsrechtlichen Konsequenz als planzeichnerische (Teil A) und als textliche Festsetzungen (Teil B) nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 28 aufgenommen. Bodenrechtlich relevante Darstellungen auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung sind nicht aufzunehmen in den Änderungsbereich.

9. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der „Bünzer Straße“ (K 28) als äußere Erschließung des Plangebiets vorhanden. Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrssystem erfolgt über das innerörtliche Straßennetz der Ortsteile Aukrug-Bünzen und Aukrug-Böken mit Anbindung an die B 430 in Richtung Neumünster/Schenefeld - Itzehoe und an die L 121 in Richtung Nortorf - Rendsburg.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt durch eine Stichstraße mit eingehängten öffentlichen und privaten Wohnwegerschließungen unterschiedlicher Dimensionierung mit einem Einmündungsbereich in die „Bünzer Straße“ im Bereich der heutigen landwirtschaftlichen Zufahrt.

Das Plangebiet wird entlang der Bahnstrecke NMS-Heide auf der Südseite durch eine von Osten nach Westen verlaufende Haupterschließungstrasse bis zu einem „Angerbereich“ erschlossen. Die geplante Bebauung erfolgt in diesem Straßenbereich einseitig nach Süden ausgerichtet, da eine Wohnbebauung im Lärm vorbelasteten Bereich an der Bahnstrecke (nördlich dieser Haupterschließungsstraße) nicht geplant und für eine überwiegende Einfamilienhausbebauung auch nicht realisierungsfähig ist.

An der Haupterschließungsstraße ist nach ca. 80m bis 90 m linksseitig das erste Gebäude angeordnet. Von dem „Angerbereich“ aus führen weitere Erschließungsstraßen nach Süden und Westen in die rückwärtig der Hauterschließungsstraße gelegenen Bauflächen.

Die Haupterschließungsstraße ist in Verbindung mit der Größenordnung des Plangebietes nach der RASt 06 vom Charakter her einer „Wohnstraße“ zuzuordnen, die sich weiter verzweigenden verkehrlichen Erschließungsstränge sind in diesem Sinne „Wohnwegen“ zuzuordnen.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze ist gemäß Landesbauordnung auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Die Gemeindevertretung wird im Zuge dieses Planaufstellungsverfahrens (vor dem Satzungsbeschluss) von der Möglichkeit, nach § 84 der LBO die Anzahl von auf privaten Grundstücken nachzuweisenden Stellplätzen, Gebrauch gemacht und eine entsprechende Vorschrift in die Satzung aufgenommen. Nach dem derzeitigen Planungstand wären je realisierte Wohneinheit (WE) 2 Stellplatzflächen auf dem betroffenen Grundstück herzustellen.
In wieweit für den beabsichtigten Mietwohnungsbau eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden wird, bleibt der weiteren politischen Willensbildung vorbehalten.

Die Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.

10. Ver- und Entsorgung (§5Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Die Baugrundstücke innerhalb des Plangebiets werden an das vorhandene Leitungsnetz im Bereich der „Bünzer Straße“ bzw. an vorhandene Leitungstrassen und Entsorgungseinrichtungen im Bereich des gemeindlichen Klärwerks anzuschließen sein.

10.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung wird in der Gemeinde Aukrug durch die Gemeindewerke Hohenwestedt geregelt. Die Mehrbelastungen aus Schmutzfracht und Mehrabfluss durch das neue Wohngebiet können durch die Ortsentwässerung und die Kläranlage aufgenommen werden.

Grundsätzlich ist ein Anschluss an das örtliche Schmutzwassernetz möglich.

Das Plangebiet kann höhenmäßig jedoch nicht an das bestehende Freigefällenetz in der „Bünzer Straße“ angeschlossen werden.

Die Ableitung im freien Gefälle wird innerhalb des geplanten Wohngebiets nach Südwesten erfolgen. Dort ist am Ende des südlichsten Erschließungsweges eine Schmutzwasserpumpstation geplant. Diese soll in Abstimmung mit den Gemeindewerken über eine Druckrohrleitung an eine bestehende SW-Druckrohrleitung angeschlossen werden, die westlich des Plangebiets im Niederungsbereich der Bünzau verläuft.

Die technischen Voraussetzungen sind vorhanden und eventuelle technische Anpassungen werden in der der Bebauungsplanung nachgegliederten Erschließungsplanung auszuarbeiten sein.

10.2 Frischwasserversorgung

Die Grundstücke werden über Ortssatzung an die zentrale Frischwasserversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang angeschlossen. Das Wasserversorgungsnetz dient nachrangig zur Löschwasserversorgung soweit die Mengen aus dem Netz entnommen werden können.

10.3 Regenwasserbeseitigung

Aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse wird auf eine Pflicht zur Versickerung des auf Straßen- und Dachflächen anfallenden Regenwassers verzichtet. Es wird ein konventionelles Ableitungssystem für das Regenwasser angewandt, auch um eine homogene Entwässerungsstrategie für das gesamte Plangebiet zu erhalten.

Für das geplante Erschließungsgebiet ist die Regenwasserableitung mit Anschluss an das öffentliche Kanalnetz zu regeln. Ein Anschluss des abzuleitenden Regenwassers in das Verbandsgewässer Bünzau wird nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur in begrenzter Form zugelassen, nämlich mit dem landwirtschaftlich Abfluss von 1,2 l/s*ha. Diese Bedingung wird durch die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens innerhalb des Plangebietes mit dosiertem Ablauf von rd. 5 l/s eingehalten. Der erforderliche Stauraum soll eine Sicherheit für ein 5-jährliches Regenereignis aufweisen.

Das Rückhaltebecken wird von der eigentlichen Wohnbebauung ca. 110 m Richtung Südosten abgerückt, um landschaftspflegerische Gesichtspunkte in der gebotenen Form zu berücksichtigen.

Der Standort ist in unmittelbarer Nähe zu einem bereits vorhandenen RRB und der Kläranlage Aukrug platziert. Eine Zufahrtsmöglichkeit ist mit der dort bestehenden landwirtschaftlichen Zuwegung gegeben. Das Regenrückhaltebecken ist als Trockenbecken ohne Dauerstau geplant.

Die Entwässerung des Plangebietes wird über die beschriebene Rückhaltung dosiert an das vorhandene Regenwasser-Kanalnetz der Gemeindewerke Hohenwestedt übergeben. Der Anschluss erfolgt an die Ablaufleitung eines bereits vorhandenen Regenrückhaltbecken östlich der Kläranlage Aukrug ca. 80 m vor Einleitung dieses RW-Kanals in die Bünzau. Dadurch wird eine weitere Einleitstelle in die Bünzau entbehrlich. Die vorhandene Einleitstelle hat die Nummer E32.

10.4 Telekommunikation

Im Rahmen der „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ wird seitens des Kommunikationsunternehmens zu prüfen sein, in welchem Umfang zur fernmeldetechnischen Versorgung des Plangebiets die Verlegung von zusätzlichen Fernmeldeeinrichtungen erforderlich sein wird.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Kommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme so früh wie möglich vor Baubeginn der zuständigen Stelle der Deutschen Telekom Technik GmbH bzw. eines anderen Kommunikationsunternehmens mitzuteilen.

10.5 Strom- und Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH das Gemeindegebiet mit Strom und Gas.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wird durch den Versorgungsträger die Versorgungssituation geprüft. Ein ggf. zusätzlich erforderlich werdende Standorte für eine Trafostation ist möglichst innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen bereit zustellen. Ansonsten ist ein Standort innerhalb des inneren Erschließungssystems zu finden und durch Grunddienstbarkeiten abzusichern.

Bestehende Versorgungsleitungen sind bei der geplanten Bebauung zu berücksichtigen. Die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist entsprechend zu beachten.
Die Regelüberdeckung der Gasleitungen beträgt 0,8 m und ist bei einer Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Ein direktes Bepflanzen der Versorgungsleitungen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Die Koordinierung erfolgt durch das beauftragte Ing.- Büro im Rahmen der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 28 zu gegebener Zeit mit Einweisung in die Leitungstrassen vor Ort.

10.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Rendsburg-Eckernförde und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Plangebiet geregelt. Die Abfälle werden innerhalb des Plangebiet in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken gesammelt.

Eine Befahrung von privaten Wohnwegerschließungen durch Müllfahrzeuge ist mit dem Bebauungsplan nicht vorgesehen. Demzufolge werden an den Einmündungsbereichen der privaten Wohnwege an die innere (öffentliche) Haupterschließungsstraße Abfallbehälterstandorte planzeichnerisch nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzt und den Nutzungsberechtigten zugeordnet. Die Abfallbehälterstandorte werden sich voraussichtlich innerhalb bzw. direkt angrenzend zur öffentlichen Verkehrsflächen befinden.

10.7 Ladestationen für E-Autos und E-Bikes

Eine Stromversorgung für mögliche Ladestationen für E-Autos und E-Bikes kann durch die Stadtwerke Neumünster sichergestellt werden.

Mit dem „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 28 sind zwei öffentliche Parkplätze für solche Ladestationen vorgesehen. Die Versorgung der Grundstückseigentümer bzw. deren Mieter für eine private Ladestationen kann ebenfalls durch die Stadtwerke Neumünster sichergestellt werden.
Eine entsprechende Trafostation ist im „Entwurf“ westlich des „Angers“ planungsrechtlich vorgesehen und wird in der Flächennutzungsplanänderung symbolhaft dargestellt.

11. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Aukrug und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Die Löschwasserversorgung ist durch die Entnahme aus dem Trinkwassernetz gesichert. Es können 48 m³/h zur Verfügung gestellt werden.

Die erforderlichen Hydrantenabstände und die Bereitstellung von Löschwasser mit der erforderlichen Leistung aus der zentralen Frischwasserversorgung entsprechend den technischen Anforderungen nach Arbeitsblatt DVGW-W-405 und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums vom 30.08.2010 (IV-334-166-701.400) sind im Rahmen der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung nachzuweisen.

Erforderlich werdende Hydranten innerhalb des festgesetzten Wohngebietes mit deren Standorten werden mit der Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen sein und erfolgen im Rahmen der zum Bebauungsplan Nr. 28 nachgeordneten Erschließungsplanung.

Die Feuerwehrzufahrt ist grundsätzlich durch die „Bünzer Straße“ im Osten des Plangebiets als gesichert anzunehmen.

12. Nachrichtliche Übernahmen

12.1 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§ 13ff LNatSchG)

Das Plangebiet liegt im „Naturpark Aukrug“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturparks durch die gemeindliche Planung ist nicht erkennbar und aufgrund des Vorhabencharakters eines geplanten Allgemeinen Wohngebiets auch nicht zu erwarten.

Die Darstellung des Schutzgebietes als Naturpark (NP) wird nach § 9 Abs. 6 BauGB symbolhaft nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 28 übernommen.

12.2 Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)

Die innerhalb des Plangebiets vorhandenen und neuanzulegenden Knicks sind geschützt bzw. werden nach Herstellung nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützt sein. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten.

Pflegemaßnahmen („auf den Stock setzen“) sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer fachgerecht auszuführen.

Die randlichen Knicks werden jedoch entsprechend des Erlasses *„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017* betroffen sein, denn die künftige Bebauung wird die ökologischen Funktionen der Knicks erheblich stören. Gemäß Ziffer 5.2.1 des Knickerlasses sind die Knickverluste in doppelter Länge im Verhältnis 1:2 (Eingriff : Verschiebung) auszugleichen. Ferner sind verbleibende Knicks durch ausreichende Schutzstreifen (3,0 m - 5,0 m) vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen.

Zur Kompensation der Eingriffe in und der Beeinträchtigung von Knicks werden entlang der südlichen Waldgrenze hin zum Niederungsbereich neue Knicks auf ca. 119 m Länge hergestellt und sind dauerhaft als Biotope zu erhalten.

Mit Realisierung des Bebauungsplanes werden kleinere Knickabschnitte zu roden sein. Hierzu werden entsprechende Anträge auf Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin zu stellen sein.

Ein Antrag auf in Aussichtstellung dieser Knickrodungen wird im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bei der unteren Naturschutzbehörde durch die Gemeinde Aukrug zu stellen sein.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden die vorhandenen und neuanzulegenden Knicks nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 28 übernommen.

12.3 Steilhang im Binnenland (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG)

Am westlichen Rand des geplanten Wohngebiets weist die Geländeböschung zur Bünzau-Niederung die Kriterien eines geschützten Biotops als „Steilhang im Binnenland“ nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG auf. Dies sind Hänge ab 2 m Höhe und mind. 25 m Länge.

Die Abgrenzung des „Steilhangs im Binnenland“ wird flächengenau nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 28 und symbolhaft nach § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

12.4 Waldschutzstreifen (§ 24 LWaldG)

Waldflächen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden, jedoch unmittelbar angrenzend im Südosten des Plangebiets. Gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG ist zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren wie Windwurf und Waldbrand ein Abstand von 30 m zu diesem Wald einzuhalten.

Der am Westrand des Plangebietes gelegene schmale Gehölzstreifen ist nach Angaben der unteren Forstbehörde (vgl. Quellenverzeichnis) aufgrund seiner geringen Breite (< 20 m) nicht als Waldfläche eingestuft worden. Die Bestimmungen des § 24 des Landeswaldgesetzes gelten somit für diese Fläche nicht.

Die Abgrenzung des 30 m Waldschutzstreifens wird nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 28 und nach § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

13. Bodenschutz

13.1 Vorsorgender Bodenschutz

Die Neuversiegelungen werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung betreffen, d. h. es stehen keine besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen an. Es handelt sich um Böden

- ohne besondere Bedeutung für die Kultur- und Naturgeschichte
- mit geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit
- mit geringem bis mittlerem Puffervermögen für Nährstoffe oder Schadstoffe
- ohne besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung
- mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; es sind keine Sonderstandorte

Somit kann sichergestellt werden, dass Böden mit einer hohen Bedeutung für die geplante wohnbauliche Entwicklung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 nicht in An-

spruch genommen und durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes auch nicht planerisch vorbereitet werden.

Um die Bodenfunktion bestmöglich zu erhalten, werden nachfolgend Hinweise gegeben, die im Zuge der Vorhabenrealisierung (Erschließung) in geeigneter Form zu beachten sind:

- Humoser Oberboden ist nach § 202 BauGB und § 1, 4 BBodSchG zu behandeln.
- Es ist zu vermeiden, humosen Oberboden bei Baubeginn ab- und anschließend zur Rekultivierung neu anzufahren.
- Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen.
- Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und § 1, 4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten.
- Anfallender Erdaushub ist gemäß § 12 BBodSchV zu klassifizieren und zu verwerten, wobei die Verbringung im Außenbereich gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen ist.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert und zeitnah der Nachweis der korrekten Verwertung aller Aushubmaterialien vorzulegen.

13.2 Nachsorgender Bodenschutz

Aufgrund der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung kann die Gemeinde Aukrug davon ausgehen, dass innerhalb des Plangebiets keine Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen bekannt und nicht anzunehmen sind.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Sollten jedoch im Zuge der Vorhabenrealisierung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu benachrichtigen. Die weiteren Maßnahmen werden dann von dort aus bestimmt.

13.3 Kampfmittel

Die Gemeinde Aukrug ist nicht in der Liste der Anlage der Kampfmittelverordnung SH vom 07.05.2012 aufgeführt, in denen die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet sind, vor der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und vor Beginn von Tiefbauarbeiten für ihre Grundstücke bei der Landesordnungsbehörde eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einholen müssen.

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder von bisher nicht bekannten Fundstellen oder Lagerstätten mit vergrabenen, verschütteten oder überfluteten Kampfmitteln Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

14. Archäologische Denkmale

Aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ging die Gemeinde Aukrug zunächst davon ausgehen, dass Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der gemeindlichen Planung nicht anzunehmen sind.

Im Zug des „Scoping-Verfahrens“ wurde die Gemeinde seitens des Archäologischen Landesamtes darauf hingewiesen, dass die überplante Fläche sich in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Seitens des Archäologischen Landesamtes wurde der vorliegenden Planung zugestimmt. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Mit Erlass vom 23.04.2020 wurde seitens des Archäologischen Landesamtes der Gemeinde Aukrug mitgeteilt, dass auf der überplanten Fläche am 21. - 22.04.2020 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Das Archäologische Landesamt hat daraufhin bestätigt, dass keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung bestehen und hat die Flächen zur Bebauung freigeben.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass gemäß § 15 DSchG (2014) derjenige, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat.

Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

15. Belange der Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr werden voraussichtlich betroffen sein. Die Gemeinde Aukrug geht jedoch davon aus, dass aufgrund des Vorhabencharakters zur Ausweisung eines neuen Wohngebiets mit Gebäudehöhen von rund 10,0 m und somit einer wesentlichen Unterschreitung der maßgeblichen Höhen von 30 Meter über Grund die Belange der Bundeswehr nicht berührt sein werden.

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig (Hohn). Aufgrund der Lage des Plangebiets ist durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen. Seitens der Bundeswehr wird darauf hingewiesen werden, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf.

16. Umweltbericht

16.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rüm - südlich der Bahn“

Die Gemeinde Aukrug verfügt nach der Erschließung und der bereits auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 17B weitestgehend erfolgten Bebauung des östlich der Bünzer Straße gelegenen Wohngebiets „Haarkoppeln III“ über keine größeren zusammenhängenden Baugrundstücke.

Da zudem die Anzahl nicht bebauter bzw. bebaubarer Baulücken seit der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 17B sich weiter verringert hat aufgrund von durchgeführten Baulückenschließungen / Nachverdichtungen / Innenentwicklungsmaßnahmen und da die Gemeinde Aukrug zudem die Möglichkeit zur Steuerung der baulichen Entwicklung wahrnehmen möchte, strebt die Gemeinde Aukrug die Bebauung einer (brutto) ca. 3,6 ha großen Fläche in einem insgesamt ca. 6,38 ha großen Plangeltungsbereich, der auch weitere Grünflächen und eine Fläche für Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Regenrückhaltung beinhaltet, im **Ortsteil Bünzen** westlich der Bünzer Straße an.

Die bauliche Entwicklung erfolgt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Aukrug auf den Flurstücken 47 und 48 der Flur 10 in der Gemarkung Böken, Gemeinde Aukrug. Die Bünzer Straße (Flurstücke 46 und 11/1 tlw.), die Böker Straße (Flurstück 51/5 tlw.) und der Bereich des Bahnübergangs (Flurstück 31 tlw.) werden in den Plangeltungsbereich einbezogen zur Sicherstellung ausreichender Sichtfelder für die Verkehrsanbindung. Hinzu kommen die Flurstücke 91/2 und 2/3 tlw. zur Aufnahme von Flächen für Kompensationsnahmen, Grünflächen und ein Regenrückhaltebecken.

Das Plankonzept umfasst entsprechend den Beratungen in den gemeindlichen Gremien und im Ortsbeirat Bünzen folgende Zielsetzungen, die im laufenden Planaufstellungsverfahren noch konkretisiert werden können:

- Entwicklung eines Wohnbaugebietes für die Bebauung mit Einfamilienhäusern unterschiedlicher architektonischer Ausbildung und Bauweise im mittleren und westlichen Teil sowie mit Mehrfamilienhäusern (Mietwohnungen) im östlichen Teil
- Herstellung einer Verkehrsanbindung von der/zu der Bünzer Straße zwischen dem Bahnübergang und dem Grundstück Bünzer Straße Nr. 73 im Bereich der heutigen Ackerzufahrt
- Erschießung des Wohngebietes durch eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit im Westen im Bereich „Anger“ und zudem mit Herstellung von Stichstraßen, die auch als „Schleife“ (vorrangig für das Müllfahrzeug) durchfahren werden können.
- Im Bereich der westlichen Wendemöglichkeit wird an der Erschließungsstraße ein „Anger“ als ein öffentlicher Kommunikationsbereich / Treff hergestellt
- Entlang der nördlichen Seite der Haupterschließungsstraße werden im Wechsel Stell- und Parkplätze / Carports mit Nebengebäude und Baumpflanzungen platziert, um nicht nur eine verbesserte Abschirmung gegenüber der Bahn zu erreichen, sondern auch um die Anzahl von Nebenanlagen auf den Wohnbaugrundstücken selbst reduzieren zu können. Baumpflanzungen sollen die ansonsten zusammenhängende Zeile auflockern, gliedern und auch für Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung dienen.
- Freihaltung eines bis zu 40 m breiten Streifens an der Bahnlinie von Wohnbebauungen
- Beachtung des im südöstlichen Randbereich bestehenden Waldschutzstreifens von 30 m Breite, der nicht für eine Bebauung zulässig ist

- Beachtung von mind. 3 m breiten Saumstreifen entlang der Knicks im Süden / Südosten und auch entlang der südwestlichen Seite; zugleich wird ein Knickabschnitt im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz entwidmet und als Grünfläche dargestellt
- Ableitung des Oberflächenwassers in westliche / südwestliche Richtung entsprechend des natürlichen Gefälles. Auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von Flurstück 2/3 südlich des Wohngebiets und zum Klärwerksgelände orientiert soll ein Retentionsraum / Regenrückhaltebecken geschaffen werden, von dem Wasser zu einer bestehenden Einleitstelle an der Bünzau abgegeben wird
- Zuordnung von flächenhaften und biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen westlich des geplanten Wohngebiets auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich (Flurstücke 91/2 und 2/3) und nördlich (Flurstücke 82 und 81 tlw.) der Bahn innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereiches, östlich der Bünzau, und somit auf naturschutzfachlich geeigneten Fläche im naturräumlichen Zusammenhang.
- Knickeingriffe werden im Plangeltungsbereich auf Flurstück 2/3 und auf einer öffentlichen Grünfläche nahe der Bünzer Straße innerhalb des Plangeltungsbereichs ausgeglichen.

Die Gemeinde Aukrug beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 dem kontinuierlichen Bedarf nach Wohnbaugrundstücken nachzukommen, um vor allem für aus der Gemeinde stammende Personen und junge Familien ein geeignetes Angebot unterbreiten zu können. Im Parallelverfahren erfolgt die 17. Änderung des Flächennutzungsplans, der den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 umfasst zzgl. der nördlich der Bahn gelegenen externen Kompensationsflächen.

16.1.2 Standortwahl und Planungsvarianten

Zusammenhänge „größere“ Baugebiete stehen nach der Erschließung und weitestgehenden Bebauung auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 17B entlang des östlich der Bünzer Straße liegenden „Sièn Weg“ nicht mehr zur Verfügung.

Die Gemeinde hat daher geprüft, welche Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen. Da die unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der „Standortprüfung in Bezug auf den Hauptortsteil Aukrug-Innien“ im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 17B „Haarkoppeln III“ und zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug (Stand vom 25.05.2016) aktualisierten und so aktuell ermittelten Baulücken und ggf. auch Umnutzungsmöglichkeiten sich im Privateigentum befinden und somit für eine bauliche Entwicklung nicht in der Entscheidungs- und Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde liegen, strebt die Gemeinde Aukrug die Entwicklung eines Wohngebiets auf der hier zur Rede stehenden Fläche an.

Die Flächen des Plangebiets befinden sich im Eigentum der Gemeinde Aukrug. Andere entsprechend zur Verfügung stehende Flächen, insbesondere den Hauptortsteil Aukrug-Innien betreffend, sind weiterhin nicht vorhanden. An dieser planerischen Ausgangssituation hat sich in den zurückliegenden Jahren nichts Grundlegendes geändert. Einzelne Innenbereichsmaßnahmen konnten realisiert werden, erfolgen jedoch ohne eine Steuerungsmöglichkeit durch die Gemeinde. Die Gemeinde Aukrug möchte hier steuernd tätig werden und bedarfsorientiert Grundstücke erschließen und selber vermarkten.

Die Plangebietsfläche liegt mit der schmalen Stirnseite an der „Bünzer Straße“ zwischen der Bahnlinie bzw. der Bestandsbebauung „Rüm“ im Norden und Bestandsbebauungen auf den Grundstücken Bünzer Straße Nrn. 69, 71 und 73 im Osten.

Für die Verkehrsanbindung kommt nur eine Stichstraße direkt von der „Bünzer Straße“ infrage, da eine Anbindung über den Gemeindeweg „Zum Klärwerk“ deutlich länger wäre und infolgedessen zu deutlich höheren Erschließungskosten und insbesondere zu nicht vertretbaren Eingriffen in Natur und Landschaft führen würde.

Innerhalb des Plangebiets muss eine Verkehrsfläche mit Wendeanlage / Wendemöglichkeit oder „Rundverkehr“ hergestellt werden, da keine andere Verkehrsanbindungsmöglichkeit gegeben ist.

Im Norden ist die Fläche durch eine Bahnstrecke begrenzt, im Südosten durch einen Wald und im Westen durch den deutlich ausgeformten Hang zur Bünzau-Niederung.

Das Oberflächenwasser soll nicht entgegen des natürlichen Gefälles abgeleitet werden. Da die Bünzau im relevanten Abschnitt Teil eines FFH-Gebietes ist, soll keine neue Einleitstelle hergestellt, sondern eine vorhandene mitgenutzt werden. Stattdessen wird die Oberflächenwasserableitung in Richtung des Klärwerks vorgesehen, ein Regenrückhaltebecken wird hergestellt mit einer Anbindung an eine vorhandene Regenwasserleitung.

Bezüglich der inneren Erschließung wurden verschiedene Stichwegsystems in Verbindung bzw. in Ergänzung auch mit mehreren privaten Wohnwegen geprüft mit dem Ergebnis, dass die nunmehr gewählte Variante (s. auch nachfolgende **Abb. 10d**) die am besten geeignete ist, um die gemeindlichen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der voran genannten äußeren Rahmenbedingungen umsetzen zu können.

Ein Verzicht auf Carports/Nebenanlagen/Stell- und Parkplätze im Bereich zwischen der Haupterschließung und der Bahntrasse wurde verworfen, um hier die Abschirmung gegenüber Bahn zu verbessern und um auf einigen Wohngrundstücken diese Anlagen möglichst zu reduzieren.

Erste **konzeptionelle Überlegungen** mit Berücksichtigung der äußeren Rahmenbedingungen als Diskussionsgrundlage für die weitere Beratung in der Gemeinde. Geprüfte und nicht weiterverfolgte Variante aufgrund einer monoton wirkenden Erschließung	 **Abb. 10a** (Quelle: BIS·S, **23.05.2018**)

Erörterung und Diskussionen in den gemeindlichen Gremien zu den gemeindlichen **Zielvorstellungen** und zu den Wünschen / Anforderungen an das geplante Wohngebiet im Rahmen der Zielfindung **Abb. 10b**	(Quelle: BIS·S, **25.02.2019**)
Ausgangsidee der favorisierten und nunmehr konkretisierten Variante	**Abb. 10c** (Quelle: BIS·S, **20.05.2019**)

fortentwickelte Konzeption nunmehr als **„Städtebauliches Konzept“** als Grundlage für die „Vorentwurfsplanung“ des Bebauungsplans.	**Abb. 10d** (Quelle: BIS·S, **30.09.2019**)
Überarbeitete und in Bezug auf die Anforderungen an die Entwässerung sowie an die Bereitstellung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen komplettierte **„Entwurfsplanung“,** die zugleich Grundlage für die bodenrechtlich relevanten Darstellungen der Flächennutzungsplanung, ist.	**Abb. 10e** (Quelle: BIS·S, **19.05.2020**)

Flächen an der Bünzau werden für flächenhafte Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die Plangebietslage ist nach Auffassung der Gemeinde Aukrug sehr gut für die Entwicklung von Wohnbauflächen geeignet, da es in der Nähe anderen Wohngebieten liegt, gut erschlossen werden kann und zudem der Gemeinde zur Verfügung steht.

16.1.3 Bisheriges Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug hat am 25.10.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Rüm südlich der Bahn“ und anschließend den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans am 14.03.2019 gefasst.

Zuvor fanden am 18.04.2018 Planungsgespräche der Gemeinde Aukrug mit der Landesplanungsbehörde und der Abteilung Regionalplanung sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde statt.

Von den Behörden wurde die Lage an der Bahn, die Nähe zu Gewerbenutzungen im Südosten, die Bünzau im Westen mit dem am Gewässerlauf sich orientierenden Biotopverbund, einen Wald im Südwesten und den Knickschutz hingewiesen. Ferner sind die bisher vorliegenden Informationen zu Innenentwicklungspotenzialen und Baulücken zu überarbeiten.

- Die während des Planungsgesprächs gegebenen Informationen und Anregungen wurden von der Gemeinde Aukrug aufgegriffen und sind in die Ausarbeitung des jetzt vorliegenden Konzeptes eingeflossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im „2-stufigen Verfahren“ eines so genannten „Regelbebauungsplans“.

Es wurde für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 28 das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemeinsam durchgeführt. Es sind von folgenden beteiligten Behörden und Institutionen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten eingegangen:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde (Email vom 14.04.2020): es wird auf die Bünzau als FFH-Gebiet, Biotopverbundgewässer und randliche Pufferstreifen hingewiesen
- Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Schreiben vom 09.04.2020:
  - Fachdienst Regionalentwicklung: die Standortwahl wird hinterfragt und bittet um Ergänzungen; die Anzahl von Einfamilien- zu Mehrfamilienhäusern soll geprüft werden
  - Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser): auf ausreichend bemessene Möglichkeiten bzw. Anlagen zur Oberflächenentwässerung inkl. des Rückhaltebeckens wird hingewiesen
- Archäologisches Landesamt SH mit Schreiben vom 08.04.2020: Lage in einem archäologischen Interessengebiet und Erfordernis für Untersuchungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug hat sich anschließend im Rahmen der Vorbereitungen zur Erarbeitung der Entwurfsplanung ausführlich mit den Anregungen, fachtechnischen Hinweisen und Informationen befasst und entsprechend den Beratungen und entsprechend der in Kap. 16.3 erfolgenden Angaben in die Bauleitplanung eingestellt.

Mit den nunmehr erbetene Stellungnahmen zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes im Rahmen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB („öffentliche Auslegung“) und nach § 4 Abs. 2 BauGB („Behörden- und Trägerbeteiligung“) wird entsprechend verfahren.

Somit werden die planungsrechtlich bzw. städtebaulich relevanten Anregungen und Inhalte in die Umweltprüfung / den Umweltbericht eingehen.

16.1.4 Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. von versiegelbaren Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen, die über den bisher planungsrechtlich zulässigen Umfang hinausgehen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇨ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇨ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇨ Kompensationsmaßnahmen).

In der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgenommen

Das Vorhaben entspricht voraussichtlich folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:
  „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere […] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, […]“
- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:
  „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere … Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, …“

16.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

16.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema **(L-Progr.)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Karte 1: keine Darstellungen	o Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor
o Karte 2: Lage im Naturpark Aukrug	o Beachtung, erhebliche Beeinträchtigungen der Naturparkfunktionen sollen vermieden werden und sind aufgrund der Lage an der Bahn und Verbindungen zu Bestandsbebauungen auch nicht zu erwarten
o Karte 3 Lage in einem Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene	o Beachtung, die Plangebietsflächen sind anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu prüfen bezgl. ihrer Lage zu Schutzgebiets- und Biotopverbundflächen
o Karte 4 Flächen eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebiets liegen deutlich abgesetzt vom Plangebiet	o Beachtung, Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes sind zu vermeiden; Hinweis: es besteht zusätzlich an der Bünzau ein FFH-Gebiet

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum II „neu“, Stand Januar 2020):

Thema **(LRP)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Karten 1: Darstellung (vgl. nachfolgende **Abb. 15a**) - Bünzau ist Teil eines FFH-Gebietes - Bünzau ist ein Vorrangfließgewässer - Verlauf eines Schwerpunktbereichs der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems westlich des Plangebiets entlang der Bünzau	o Beachtung, es ist in besonderem Maße auf die ökologischen Belange zu achten und Flächen der Verbundstruktur sollen nicht wesentlich beeinträchtigt werden; entlang der Bünzau besteht eine Eignung für Kompensationsmaßnahmen

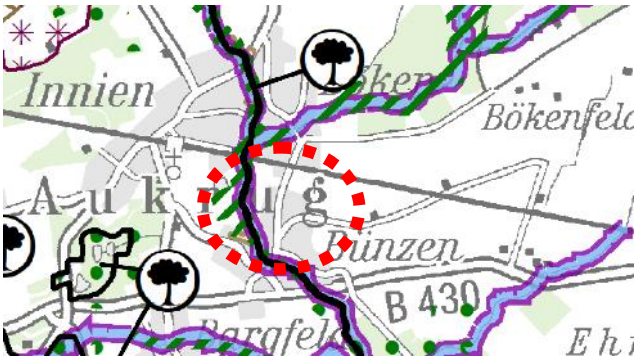

weiter zu Thema **(LRP)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Karte 2 (vgl. nachfolgende **Abb. 15b**) - Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung; hier: in der Kernzone des Naturparks Aukrug - Lage in einem Gebiet, dass die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG erfüllt	o Beachtung des Naturparks Aukrug und der besonderen Bedeutung des Gesamtgebietes für die Erholung o Eine konkrete Planung zur Ausweisung eines LSG wurde eingestellt und eine Wiederaufnahme ist nicht bekannt.

o Karte 3 (vgl. nachfolgende **Abb. 15c**) - Kennzeichnung eines klimasensitiven Bodens entlang der Bünzau	o Beachtung die Böden sind für eine bauliche Nutzung nicht geeignet; es besteht eine Eignung für Kompensationsmaßnahmen

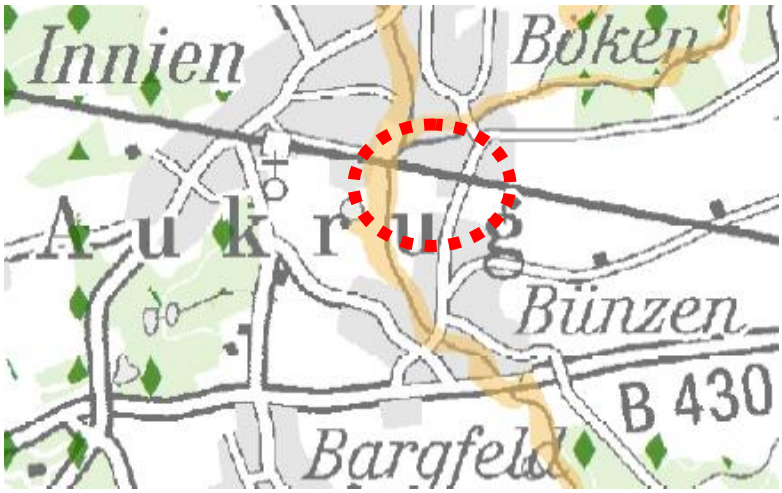

Landschaftsplan (2006):

Thema **(LP)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
Karte „Entwurf“: (vgl. nachfolgende **Abb. 15d**)	
o Darstellung einer Ackerfläche	o Beachtung, die Entwicklung einer Wohnbaufläche ist im Landschaftsplan hier nicht dargestellt.
o Darstellung einer Fläche für Grünlanderhaltung an der Bünzau	o Beachtung Kompensationsmaßnahmen sollten darauf abgestimmt sein
o Fläche für Umwandlung in Grünland im Bereich von Fl.st. 2/3	o Beachtung die Zielsetzung kann im Zuge dieser Planung nur teilweise umgesetzt werden
o Vorschlag einer Entwicklungsmaßnahme bezogen auf den Ortsteil Böken: Verbesserung der Ortseingangssituation	o Neutral, die Ortseingangssituation für den Ortsteil Böken (nördlich des Plangebietes) ist nicht Gegenstand dieser Planung
o Kennzeichnung eines Biotops mit der Nr. 43 und den Biotoptypen „Steilhang im Binnenland“ in Verbindung mit „Gebüsch / Gehölz“	o Beachtung, geschützte Biotope bedürfen der besonderen Beachtung
o Kennzeichnung von Knicks entlang der südlichen und der westlichen Seiten des Plangebiets	o Beachtung, Knicks sind geschützte Biotope und in der Bebauungsplanung zu beachten

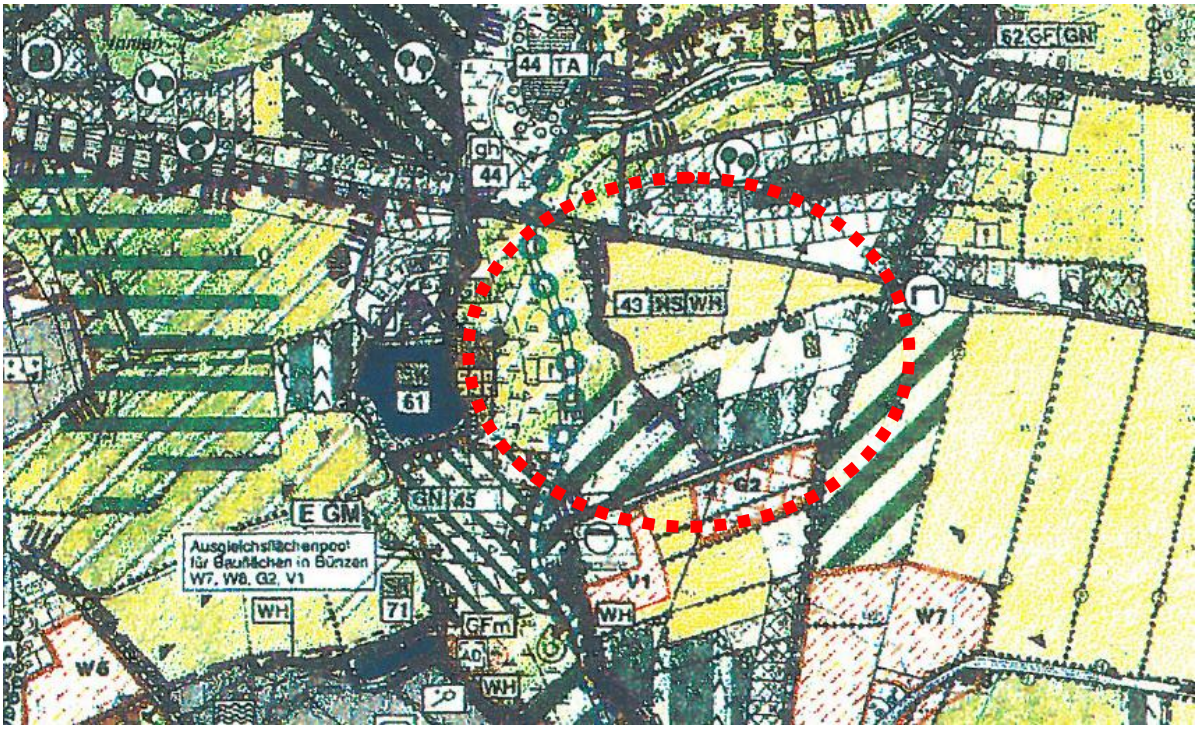

Die Gemeinde Aukrug beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes trotz der fehlenden Darstellung einer Fläche für die bauliche Entwicklung abzusehen, da im Landschaftsplan keine Darstellungen enthalten sind, die einer Bebauung entstehen würden. Die Fläche wird wie zur Zeit der Aufstellung des Landschaftsplans als Acker genutzt mit Knicks an den Südwest- und Südseiten.

Zudem geht die Gemeinde Aukrug davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 28 bzw. in dem Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten sein werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsräume entstehen würden.

Regionalplan Planungsraum III „alt“ (2000):

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Kennzeichnung als Ort mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum	o Beachtung / positiv in Aukrug kommt der Entwicklung von Bauflächen eine besondere Bedeutung, auch über den örtlichen Bedarf hinaus, zu.
o Lage im „Naturpark Aukrug“	o Beachtung, Beeinträchtigungen insbesondere der Erholungsnutzungen sollten vermieden werden
o Lage an der Bahnlinie Neumünster - Heide	o Beachtung, es wird erforderlich, eine Verträglichkeit der Nutzungen sicherzustellen
o Entlang der Bünzau und ansonsten weiter vom Plangebiet entfernt besteht ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“	o Beachtung / positiv, die Darstellungen des Regionalplans konkretisieren die Darstellungen des LEP 2010 dahin gehend, dass die für Natur und Landschaft wichtigen Flächen nicht im Bereich des Plangebiets liegen.

Die in Vorbereitung befindliche Fortschreibung des Regionalplans, (Planungsraum II „neu“, Stand 3. Entwurf Dezember 2019) zum Sachthema Windenergie beinhaltet für das Plangebiet und nah gelegenen Flächen keine Darstellung eines ggf. künftigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie.

<u>Flächennutzungsplan (Ausschnitt des Gesamtplans)</u>:

Thema **(FNP)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Darstellung des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft	o Beachtung, die 17. Änd. des Flächennutzungsplans erfolgt zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB
o Für den nordöstlichen Planbereich ist eine Freileitung dargestellt	o Neutral, eine Freileitung über dem Planbereich und auch nördlich bzw. südlich des Plangebiet ist nicht mehr vorhanden
o Nördlich des Plangebiets ist die Bahntrasse als überregionale Schienenverbindung dargestellt	o Beachtung, das geplante Wohngebiet ist gegenüber dem Verkehrslärm (Schiene) durch Abrücken der Wohngebäude am besten zu schützen; ersatzweise durch Grundrissgestaltung oder passiven Schallschutz
o Südlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen	o Beachtung, zu den Waldflächen ist ein Schutzstreifen von 30 m einzuhalten und in der Bebauungsplanung sind entsprechende Nutzungseinschränkungen vorzunehmen und in der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung als nachrichtlich Übernahme darzustellen
o Die Bünzau fließt westlich, abgesetzt zum Plangebiet	o Beachtung und neutral, das Wohngebiet liegt abgesetzt zur Bünzau auf höher gelegenen Flächen
o Die „Bünzer Straße“ östlich des Plangebiets ist als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.	o Positiv, verkehrlicher Anschluss an das örtliche Hauptverkehrsnetz sichergestellt

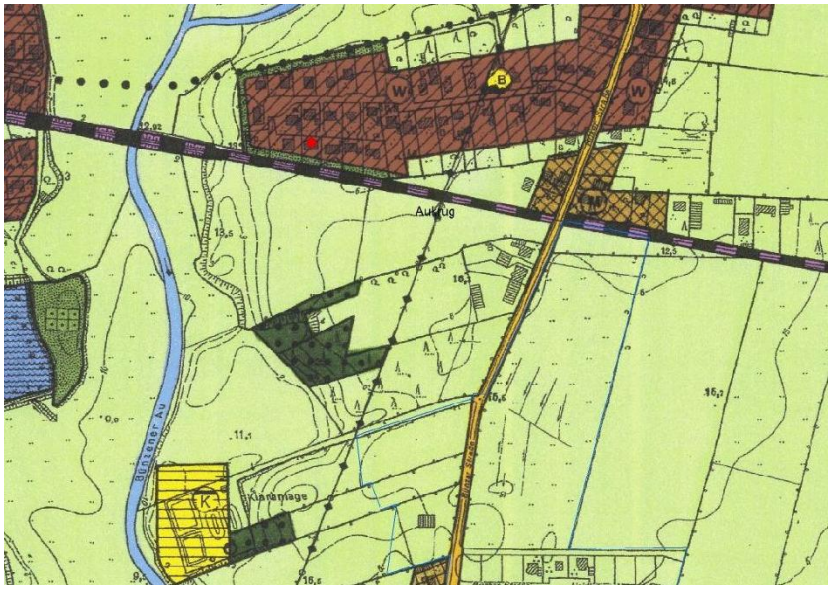

<u>Flächennutzungsplan, 17. Änderung</u>:

Thema **(FNP, 17. Änderung)**	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Darstellung von - Wohnbauflächen, teilweise mit Kennzeichnung „W“ für Beachtung von Waldabstandsfläche - Verkehrsflächen, - Grünflächen (mit den Spezifikationen „K“ Knickanlage, „AB“ für Abstandsgrün, „G“ für Gehölzfläche und Symbole für die Lage am Fließgewässer mit Ufergehölzen), - geschützten Biotopen, - Fläche für die Ver- und Entsorgung (Trafo, Abwasserpumpstation, Regenrückhaltebecken), - Flächen für Gemeinbedarf „ÖPNV“, - Maßnahmenflächen	o Beachtung, die 17. Änd. des Flächennutzungsplans erfolgt zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB - die Darstellungen entsprechen unter Berücksichtigung einer maßstabbedingten Modifikation der einzelnen Flächenabgrenzungen denen des Bebauungsplans Nr. 28 Nördlich der Bahn werden Kompensationsflächen zusätzlich aufgenommen, so dass diese Fläche zwar nicht im Bebauungsplan dargestellt, jedoch aufgrund der planungsrechtlichen Zuordnung in der Flächennutzungsplanung dargestellt werden.

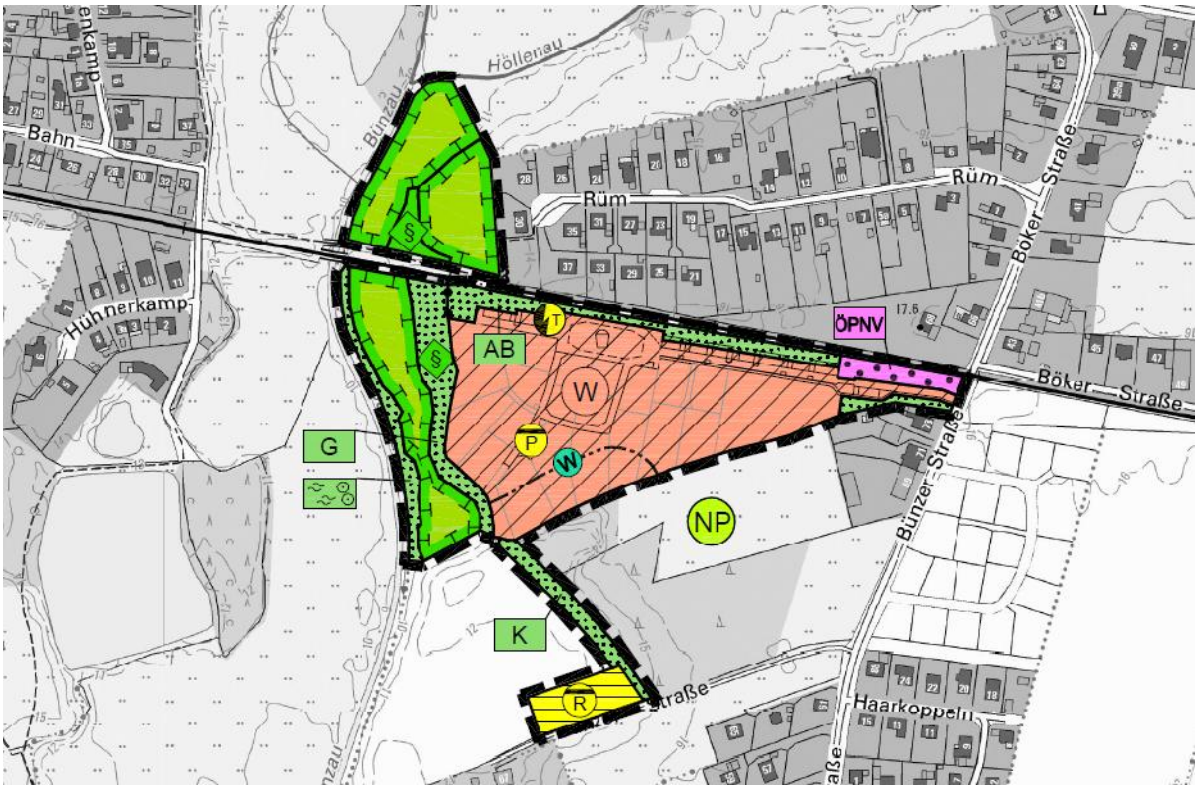

17.2.2 Fachgesetze

Für den o.g. Bebauungsplan können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o BauGB‘19	o Grundlage für die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung
o BauNVO‘19	o Festlegung und Gliederung des Plangebiets nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung
o BNatSchG‘10	o Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) o § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege o §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung o § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht o § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf o § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen o § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
o LNatSchG‘10	o §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung o § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
o Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	o Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
o Biotopverordnung vom 13.05.2019	o Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
o BBodSchG	o Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
o BBodSchV	o § 12 „Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“
o KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	o § 2 Anwendungsbereich und § 6 „Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung“ …

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o LWG	o Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
o LWaldG	o Klärung der Frage, ob Wald vorhanden bzw. betroffen sein wird
o Denkmalschutzgesetz (DSchG 2014)	o Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
o DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i.V. mit TA Lärm	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrs- und Gewerbelärm
o 16. BImSchV i. V. m. Schall03 und RLS 90	o Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege und Straßen zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
o RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“	o Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen

16.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen

16.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der für die Wohnbebauungen vorgesehene Teil des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist mit Knicks im Süden und Südwesten sowie auf einem kurzen Abschnitt auch im Osten begrenzt. Es sind derzeit südöstlich des Plangebietsrandes Wohn- und Gewerbenutzungen vorhanden (Bünzer Straße Nrn. 69, 71 und 73) und östlich der Bünzer Straße liegt das Wohngebiet am „Sièn Weg“ (=> Bebauungsplan Nr. 17B).

Im Norden verläuft die Bahnstrecke Neumünster - Heide entlang des Plangebiets und nördlich davon sind weitere Wohnbauflächen vorhanden an der Straße „Rüm“.

Eine Kfz-Werkstatt mit angegliedertem Kfz-Handel liegt nordöstlich jenseits des Bahnübergangs.

Die „Bünzer Straße“ verläuft ebenso wie die Bahnlinie Neumünster - Heide unmittelbar am Plangebietsrand.

Die „Bünzer Straße“ ist eine innerörtliche Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Bünzen und Böken ohne starkes Verkehrsaufkommen und ohne überörtliche Verbindungsfunktion, wird jedoch auch als Schleichweg zwischen der B 430 im Süden und der L 121 im Norden genutzt.

Die Bahnstrecke Neumünster - Heide dient der Erschließung der Regionen nordwestlich des NOK und in Mittelholstein und übernimmt insbesondere für den Schüler- und Ausbildungsverkehr im Raum Neumünster / Mittelholstein eine wesentliche Rolle der verkehrlichen An-

bindung und ist somit auch für die Gemeinde Aukrug ein sehr wesentlicher Standortfaktor für junge Familien.

Erholungseinrichtungen sind im oder am Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Die „Bünzer Straße“ ist Teil einer regionalen Freizeit-Fahrradroute (z.B. „Wald- und Wiesentour“ ausgehend von Neumünster).

Bewertung:

Lärmemissionen / -immissionen:

Im Rahmen dieser Bauleitplanung und als Planungsgrundlage für die zu treffenden Festsetzungen wurde eine „Schalltechnischen Untersuchung“ durchgeführt, deren Ergebnisse mit Stand vom 27. Februar 2020 vorliegen (⇨ L*AIR*M Consult 2020, s. auch als **Anlage** zu dieser Begründung) und in die Umweltprüfung eingestellt werden. Im Rahmen der o. g. Untersuchung, werden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen und folgende Konflikte des Planvorhabens aufgezeigt und beurteilt.

- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Gewerbelärm;
- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm;
- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm, Sportlärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

In DIN 18005, Teil 1, wird für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm verwiesen. Dementsprechend werden die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt. Gemäß TA Lärm ist die Gesamtbelastung aller gewerblichen Anlagen zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Schallausbreitung für den Straßenverkehrslärm erfolgt auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90; die Beurteilung hinsichtlich der Bahnlinie wird auf Grundlage der „Schall03“ vorgenommen.

Gewerbelärm

Einwirkungen durch Gewerbelärm durch die Zimmerei südöstlich des Plangeltungsbereiches sowie durch die Kfz-Werkstatt nördlich des Bahnübergangs wurden geprüft. Diese Nutzungen werden entsprechend der Betriebsbeschreibungen der Betreiber berücksichtigt.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Aukrug (13.01.2020) erfolgte eine Überprüfung der Betriebsbeschreibung für den Zimmereibetrieb. In der nunmehr vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die Ergebnisse der aktuellen Betriebsbeschreibung berücksichtigt. Da für Arbeiten im Freien gemäß Genehmigungssituation keine Genehmigung vorliegt, werden keine lärmintensiven Arbeiten im Freien berücksichtigt.

⇨ Im Tageszeitraum wird innerhalb des gesamten Plangeltungsbereichs der geltende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) tags mit Beurteilungspegeln von bis zu 47 dB(A) eingehalten (s. nachfolgende Abbildung).

Abb. 22a

(Quelle: Schalltechnische Untersuchung, LAIRM Consult, Februar 2020)

⇨ Im Nachtzeitraum ergeben sich im gesamten Plangebiet bei berechneten Werten zwischen 30 und 35 dB(A) keine Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Als maßgebende Quellen wurden die Bünzer Straße sowie die DB-Schienenstrecke Neumünster - Heide berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen sowie die maßgeblichen Lkw-Anteile auf der Bünzer Straße wurden der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 17 B „Haarkoppeln III“ der Gemeinde Aukrug entnommen und auf den Prognose-Horizont 2035/2040 hochgerechnet (Hochrechnungsfaktor: 1,1).

Die Verkehrsbelastungen für den DB-Schienenverkehr (Zugzahlen für das Jahr 2030 sowie weitere Parameter der Züge und Beschaffenheit der Gleisanlagen) wurden von der Deutschen Bahn AG, Systemverbund Bahn - Umweltschutz Berlin zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 und gemäß Anlage 2 der 16. BImSchV berechnet.

⇨ Im vorliegenden Fall ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr im Umfeld keine beurteilungsrelevanten Veränderungen.

⇨ Innerhalb der Grundstücke der Wohngebietsfläche des Plangeltungsbereichs wird der Orientierungswert von 55 dB(A) tags für allgemeine Wohngebiete überall eingehalten. Somit wird der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags ebenfalls sicher unterschritten.

⇨ Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts im nördlichen Abschnitt des Plangeltungsbereichs überschritten. In diesem Bereich ist die Erschlie-

ßungsstraße mit parallel angegliederten Carport-, Park- und Stellplatzanlagen vorgesehen.

- ⇨ Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird innerhalb der Grundstücke der Wohngebietsfläche nahezu überall sicher eingehalten. Lediglich innerhalb von 3 Grundstücken im Nordosten des Plangeltungsbereichs im 2. Obergeschoss wird der Immissionsgrenzwert nachts geringfügig überschritten.
- ⇨ Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind für das 2. Obergeschoss aufgrund der benötigten Länge und Höhe sowie aufgrund des Abstands des Bahngleises zu den Standorten der geplanten Wohngebäuden gemäß des gemeindlich beschlossenen städtebaulichen Konzepts nicht sinnvoll. Auf eine Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.
- ⇨ Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im gesamten Plangeltungsbereich nicht erreicht.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z.B. Geruchsimmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe usw.), Stäube oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Aukrug nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Aukrug nicht vor bzw. sind der Gemeinde Aukrug auch nicht im Zuge des abgeschlossenen Planverfahrens zur Entwicklung des Wohngebietes „Haarkoppeln III“ (⇨ Bebauungsplan Nr. 17B) bekannt gemacht worden und werden daher ausgeschlossen.

Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen nicht öffentlich zugänglich sind.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung eines Wohngebietes eine am Plangebiet entlang der Bünzer Straße verlaufende Freizeitroute in relevanter Weise betroffen sein könnte, auch wenn während des begrenzten Zeitraums einer Planrealisierung vereinzelte Störungen nicht auszuschließen sein werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Schutz vor Lärmeinwirkungen:

Aufgrund der Überschreitung von 45 dB(A) nachts sind zum Schutz der Nachtruhe bis zu einem Abstand von 62 m zur Gleismitte für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß dem ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 (Januar 2018) erfüllt werden.

Bezüglich der Außenwohnbereiche ist festzustellen, dass innerhalb der Grundstücke der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird. Daher sind innerhalb der Grundstücke Außenwohnbereiche frei anzuordnen.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden bzw. ausgeschlossen werden können, sind diesbezüglich voraussichtlich keine Maßnahmen vorzusehen.

Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden.

16.3.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Planbereich einschließlich deren Randbereiche wurde am 09.05.2018, am 19.06.2019 und am 13.12.2019 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG.

Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen und Festsetzungen festgestellt:

Grünland 	Lage: Flurstücke 91/2 und 2/3 westlich sowie Flurstück 3/1 südöstlich des Plangeltungsbereichs Es handelt sich bei den westlich gelegenen Grünlandflächen um extensiv gepflegte Mahdflächen mit einem strukturreichen, zumeist hoch gewachsenen Bestand. Typische Arten sind Wiesen-Fuchsschwanz, Knäulgras, Weidelgras, Quecke, Weiches Honiggras, Großer Ampfer, Stumpfblättriger

	Ampfer und auch Flatterbinse. In einer Senke besteht ein von Rohrglanzgras dominierter Bereich. **Abb.** (oben)
	Abb. (mittig oben) Dieser als Grünland genutzte Teil steigt an der südlichen Nutzungsseite deutlich zu einer als Acker genutzten Teilfläche von Fl.st. 2/3 an. **Abb.** (mittig unten)
	Auf Fl.st. 3/1 ist ein relativ artenarmer Bestand vorhanden. **Abb.** (unten)
Acker 	Lage: Flurstücke 47 und 48 (=> Plangebiet) sowie außerhalb des Plangebiets Fl.st. 2/3 tlw. Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete artenarme Bestände. Der Ackeranteil von Fl.st. 2/3 lag zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (2019) brach.

Knick 1 	Lage: östlicher Rand des Fl.st. 47 an „Bünzer Straße“ Der Knick besteht ohne Wall als ebenerdige Feldhecke mit zusammenhängendem Gehölzbewuchs vorwiegend aus Schlehe und wenigen anderen Arten; keine Überhälter vorhanden. Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG
Knick 2 	Lage: südlicher Rand des Plangebiets Fl.st. 47 und 48 auf zusammen ca. 200 m Länge Der Knick weist einen Wall mit ca. 0,8 - 1 m Höhe auf; der Strauchbewuchs ist dicht und gut, nur kleine Lücken bestehen; Strauchbewuchs mit Hasel, Schlehe, Pfaffenhütchen, Eiche, Rotbuche, Schwarzer Holunder, Kirsche. Als Überhälter 1 Eiche am östlichen Ende. Die südwestliche Fortsetzung des Knicks ist der südlich angrenzenden Waldfläche zuzuordnen. Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG
Knick 3 	Lage: westliche Seite von Flurstück 48 entlang des Hanges (Höhe <2 m) zur Bünzau-Niederung und tlw. auch auf 91/2 und 2/3 und dann außerhalb des Plangeltungsbereichs Der Knick besteht auf einer Böschung von ca. 1,3 m bis 2 m Höhe als Gehölzbestand aus Hasel, Eiche, Spätblühender Traubenkirsche, Schwarzer Holunder, Zitterpappel, Eiche Im Norden geht der Gehölzbewuchs in einen flächigen Gehölzbestand / ein Feldgehölz über. Hierbei handelt es sich nicht um Wald im Sinne des LWaldG (s. Quellenverzeichnis). Knick und Steilhang ab mind. 2 m Höhe sind geschützte Biotope nach § 21 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LNatSchG

Feldgehölz 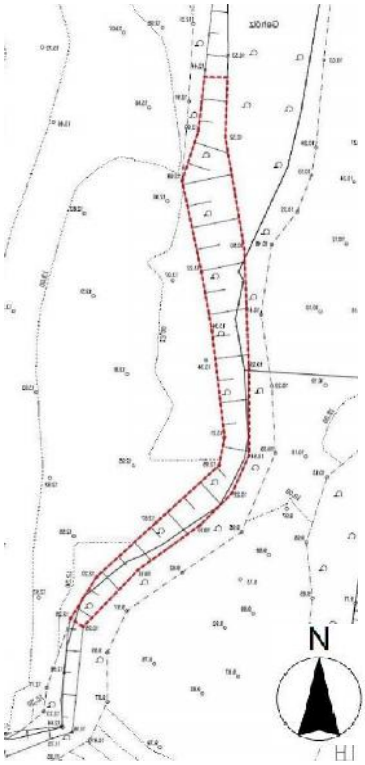 	Lage: nordwestlicher Rand des Fl.st. 48 Der Bestand wird an der Böschung von Laubgehölzen beherrscht und in dem Niederungsbereich sind vorwiegend Nadelbäume (Fichte) zusammen mit Erlen und Eichen vorhanden Die Böschung ist als „Steilhang im Binnenland“ ein geschütztes Biotop nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG.
Wald 	Lage: westlicher Teil von Fl.st. 3/1 außerhalb des Plangeltungsbereichs, aber direkt angrenzend Die Fläche liegt teilweise deutlich tiefer als das Plangebiet und mit einem Mischwald bestanden, dessen nördliche Seite eine Knickstruktur aufweist. Wald gemäß LWaldG

Großbäume 	o Eiche Stamm& 0,65m, Kronen& ca. 23 m, am östlichen Ende von „Knick 2“ o Eiche Stamm& 0,5 m an der nordöstlichen Ecke des Waldes auf Fl.st. 3/1 o Eiche Stamm& 0,3 m Kronen& 12 m am nordöstlichen Rand des Feldgehölzes auf Fl.st. 48
Saumstreifen an der Bahnlinie 	Lage: Flurstücke 47 und 48 zzgl. südlicher Rand der Bahnstrecke Zwischen der o. g. Ackerfläche und der nördlich angrenzenden Bahnlinie besteht ein Saumstreifen aus einer Gras- und Krautflur, in der Arten der nährstoffreichen Standorte wie Quecke, Giersch, Brennnessel, Klettenlabkraut, Weidelgras, Wiesenschwingel etc. vorherrschen. Nur wenige kleine Gehölze kommen vor. Biotoptyp: SVg/SVe
Gebäude und zugeordnete Stellplatzflächen sowie Gartenanlagen 	Lage: Flurstück 4/1 und 4,2 südöstlich außerhalb des Plangeltungsbereichs Es handelt sich um Bestandsbebauungen an der Bünzer Straße bestehend aus Wohn- und Gewerbebauten sowie die zugeordneten Zufahrten und auch Stellplätze. Auf den rückwärtigen Grundstücksanteilen sind Gärten angelegt.

„Bünzer Straße“ und deren Saumstreifen 	Lage: Flurstück 46 - am östlichen Plangebietsrand An den Rändern der Straße bestehen Saumstreifen aus einer sehr unterschiedlich strukturierten Gras- und Krautflur.
Bünzau mit Uferbereichen 	Lage: westlicher Rand des Plangebiets im Wesentlichen auf Fl.st. 155 und 209 mit geringen Böschungsanteilen auf Fl.st. 91/2 und 2/3 Es handelt sich um ein naturnahes Fließgewässer mit zugeordnetem Uferrandstreifen bestehend aus einem Gehölzsaum und ruderalen Gras- und Staudenfluren der mittleren bis feuchten Standorte Geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG.

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Waldflächen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden, jedoch unmittelbar angrenzend südlich des Plangebiets. Der am Westrand des Plangebietes gelegene schmale Gehölzstreifen ist nach Angaben der unteren Forstbehörde (vgl. Quellenverzeichnis) aufgrund seiner geringen Breite (im Wesentlichen < 20 m) nicht als Waldfläche eingestuft worden. Die Bestimmungen des § 24 des Landeswaldgesetzes gelten somit für diese Fläche nicht.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Vom LLUR wurden in der Auskunft vom 30.01.2019 keine Pflanzen- oder Biotopvorkommen mit einer Relevanz für die Planung mitgeteilt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des „Naturpark Aukrug“ (Schutzgebiet gemäß § 16 LNatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG). Aus der Erklärung zum Naturpark und anderen Werken des Naturparks liegen keine Angaben zum Plangebiet vor.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Das westlich des geplanten Wohngebiets entlang der Bünzau bestehende FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ (vgl. auch nebenstehende **Abb.**) liegt ca. 30 m westlich des Plangebiets.

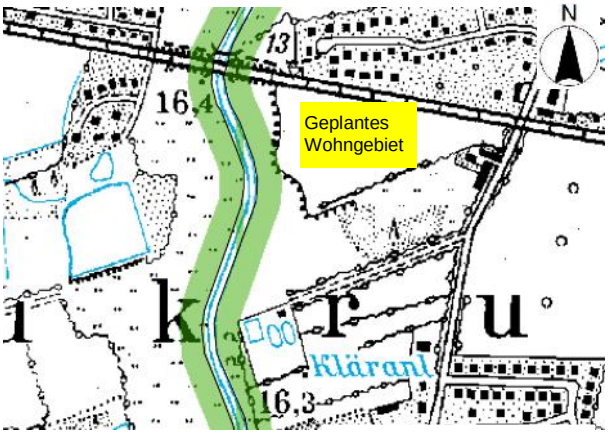

(Quelle: Landesportal SH)

Erhaltungsgegenstand sind Lebensraumtypen und Arten „von besonderer Bedeutung“

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 1095 Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- 1099 Flußneunauge (Lampetra fluviatilis)

sowie Lebensraumtyp und Arten „von Bedeutung“

- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 1096 Bachneunauge (Lampetra planeri)
- 1130 Rapfen (Aspius aspius)

Gemäß Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.04.2020 erstrecken sich Eignungsflächen eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Bünzau und reichen wie in der nebenstehenden **Abb.** entnehmbar im Sinne eines Puffers bis in den Plangeltungsbereich.

Darstellung des Bünzau-Bereichs mit randlichen Eignungsflächen eines Puffers des Biotopverbundsystems (Abb. gemäß Mitteilung der UNB)

Das westlich / südwestlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 1924-391 Wälder im Aukrug“ liegt ca. 1,3 km vom geplanten Wohngebiet entfernt. Das EU-Vogelschutzgebiet „DE 1924-401 Wälder im Aukrug“ liegt ca. 2,3 km südwestlich.

Bewertung:

Die Bewertung der angetroffenen Biotoptypen erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	• Naturnahes Fließgewässer mit Uferbereich ⇨ Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und um ein FFH-Gebiet • Knicks ⇨ Es handelt sich um geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG • Böschung ab 2 m Höhe an westlicher Seite des Plangebiets ⇨ Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 21 LNatSchG • Grünland mit Rohrglanzgrasbestand ⇨ Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 21 LNatSchG • Großbäume mit Stamm∅ ab ca. 0,6 m sowie weitere Bäume mit besonderem Wuchs ⇨ Es handelt sich um landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	• Sonstiger Baum (Stamm∅ < 0,6 m) sofern nicht höher bewertet • Extensiv genutztes Grünland an der Bünzau • Feldgehölz • Wald ⇨ Die Flächen sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	• Acker • Grünland auf Fl.st. 3/1 (südöstlich außerhalb des Plangebiets) • Gartenbereiche, gestaltete Außenanlagen, Schnitthecken • Saumstreifen an der Bahn und an der Straße ⇨ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der Nutzung ausgesetzt

Für das FFH-Gebiet DE 2014-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ beinhaltet der FFH-Managementplan die Angabe, dass im Nahereich des Vorhaben nur die Au selbst als FFH-Lebensraumtyp mit der Bezeichnung „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ vorkommt.

Dieser Lebensraum wird jedoch weder durch die Bebauung noch durch die angestrebte Ableitung und Rückhaltung des Oberflächenwassers verändert, da das Oberflächenwasser nach den geltenden Bestimmungen gesammelt und gereinigt werden muss und da eine vorhandene Einleitstelle beim Klärwerk genutzt werden wird.

Der gemäß Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.04.2020 bestehende Pufferstreifen entlang der Bünzau soll von baulichen Anlagen freigehalten werden.

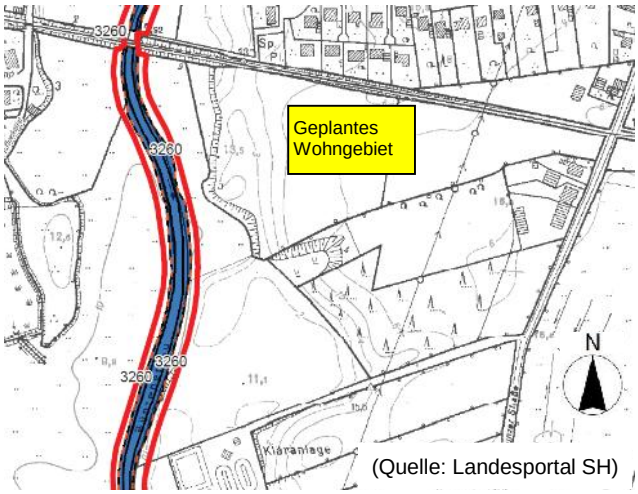

(Quelle: Landesportal SH)

Das westlich / südwestlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 1924-391 Wälder im Aukrug“ liegt ca. 1,3 km vom geplanten Wohngebiet entfernt.

Das EU - Vogelschutzgebiet „DE 1924-401 Wälder im Aukrug“ liegt ca. 2,3 km südwestlich des geplanten Wohngebiets.

Beide Gebiete werden aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung durch Straßen und Bebauungen der Gemeinde Aukrug nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Da aufgrund des Planungscharakters mit der Folge von Wohnbebauungen im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z.B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Aukrug ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfungen gemäß § 34 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand („Vorentwurf“) nicht erkennbar. Die geplanten flächenhaften Kompensationsmaßnahmen (s. Kap. Schutzgut Boden) werden in Nähe zur Bünzau geplant, so dass eine möglichst positive Wirkung auf das Gewässer bewirkt werden kann.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Da in dem Gebiet nicht zu erwarten ist, dass prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten, wird voraussichtlich eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es werden im Wesentlichen Ackerflächen betroffen sein, also Flächen mit allgemeiner Bedeutung, so dass durch deren Inanspruchnahme für die Herstellung baulicher Anlagen sowie Abgrabungen und / oder Aufschüttungen keine über das in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Boden“ zu ermittelnden Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Insgesamt ergeben sich folgende ***Kompensationserfordernisse:***

- Knick 1: 10 m Verlust => 10 m x 2 = 20 m Knickneuanlage
- Knick 1: 10 m Verschiebung => 10 m x 1,5 = 15 m Knickneuanlage
- Knick 2: 141 m Knickentwidmung => 141 m x 1 = 141 Knickneuanlage

- Knick 3: 5 m Verlust => 5 m x 2 = 10 m Knickneuanlage

In der Summe sind 186 m Knick neu anzulegen.

Den Eingriffen bzw. Kompensationserfordernissen können durch entsprechende Knickneuanlagen innerhalb des Planänderungsbereiches sichergestellt werden. Detaillierte Angaben sind dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 28 zu entnehmen:

Alle Knicks sind dauerhaft als Knick mit Überhältern zu erhalten und als geschützte Biotope entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorschriften und fachlichen Empfehlungen durch den Grundstückseigentümer zu pflegen. Gemäß der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Ziffer 3, dürfen Überhälter von mehr als 2 m Stammumfang nicht im Rahmen der regulären Knickpflege auf den Stock gesetzt werden, da sie als landschaftsprägende Großbäume zu erhalten sind.

Das Feldgehölz im Westen von Fl.st. 48 und der Steilhang werden als Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB dargestellt und somit als Gehölzbestand bzw. als geschütztes Biotop über den gesetzlichen Schutz hinaus gesichert.

Da keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z.B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen mit Wirkung auf die zu schützenden Arten und Lebensraumtypen in einem Natura-2000-Gebiet zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Aukrug ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfungen gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind nach Umsetzung dieser Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen planungsrechtlich festzusetzen.

16.3.2 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Zur Planung wird eine *faunistische Potenzialabschätzung* erstellt und wie unten dargelegt in den Umweltbericht integriert. Ein gesonderter Fachbeitrag zum Artenschutz wird aufgrund der vorwiegenden Inanspruchnahme von Ackerflächen und der begrenzten „wirklichen“ Knickverluste bei Erhaltung des wesentlichen Anteils der randlichen Gehölzstrukturen (Wald, Feldgehölz, ein Knickabschnitt wird zwar entwidmet, jedoch als Wall mit Gehölzen erhalten) nicht erstellt.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung im Plangebiet auftreten; sie sind somit planungsrelevant:

- Im Bereich der außerhalb des Plangebiets vorhandenen Bestandsgebäude sowie in den Gehölzen aller Art (Feldgehölz, Waldrand, auch der Knicks im / am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten.

  Typische Arten sind u. a. Amsel (Turdus merula), Singdrossel (Turdus philomelos), Elster (Pica pica), Waldohreule (Asio otus), Zilpzalp (Phylloscopus collybita) und Buchfink (Fringilla coelebs).

- Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (Parus major), Blaumeise (Parus caeruleus) oder Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) angenommen werden.
- Brutvögel an benachbarten Gebäuden können z. B. Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Mehlschwalbe (Delichon urbicum) und Haussperling (Passer domesticus) sein.
- Vogelarten der Gewässer kommen vor allem an der Bünzau vor; dieses sind insbesondere Stockente (Anas platyrhynchos), Eisvogel (Alcedo atthis) im Nahrungsrevier, Teichralle (Gallinula chloropus), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Sprosser (Luscinia luscinia), Sumpfrohsänger (Acrocephalus palustris) und Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)
- Im Wald südlich / südöstlich des Plangebiets besteht eine Graureiherkolonie (Ardea cinerea). Nahrungsbiotope der Vögel liegen nicht im geplanten Wohngebiet, sondern in / an nah gelegenen Gewässern und Niederungsbereichen der Bünzau.
- Vorkommen von weiteren (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen. Auch sind keine typischen Offenlandvögel (wie Kiebitz oder Feldlerche) im Plangebiet zu erwarten.
- Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der landwirtschaftlich genutzten für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen, sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.
- Die o. g. Arten nutzen die zur Bebauung anstehende Ackerfläche nur zeitweise als Nahrungsbiotop und / oder überfliegen das geplante Baugebiet.
- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen bestehen. Die Wasserfledermaus könnte den Bereich der Bünzau als Nahrungshabitat nutzen. Winterquartiere werden für das Plangebiet ausgeschlossen.
- Die Gehölzflächen an den Plangebietsrändern einschließlich der Großbäume und der Knicks weisen eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.
- In den Eingriffsstrecken der Knicks (ebenerdige Strecke an der Bünzau und Durchstich im Südwesten des geplanten Wohngebietes) wurden keine Kobel oder arttypischen Fraßspuren der Haselmaus festgestellt und auch in der Datenauskunft des LLUR wurden hier keine Fundstellen mitgeteilt, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es ist keine Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein Oberflächengewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Vom Bereich der westlich gelegenen Bünzau-Niederung können Grasfrosch, Erdkröte, Laubfrosch und ggf. Teichmolch während der Landlebensphase auch in das Plangebiet gelangen.
- Der Laubfrosch ist eine streng geschützte Art aus Anhang IV der FFH-Richtlinie; in der Roten Liste für Deutschland ist er der Gefährdungskategorie 3 zugeordnet, ebenso in der Roten Liste für Schleswig-Holstein.

Die Art meidet Ackerflächen, jedoch besitzen der westlich an die Bünzau-Niederung angrenzende Knick samt Feldgehölz und der Waldrand im Südwesten des Plangebiets eine erhöhte Eignung als Land- bzw. Sommerlebensraum. Weiterhin ist dort unter alten Baumstubben ein potenzielles Überwinterungshabitat denkbar. Der westliche Knick soll grundsätzlich erhalten bleiben. Es ist aber eine Durchleitung von Oberflächenwasser aus dem geplanten Baugebiet in einen Retentionsraum vorgesehen, das in dem angrenzenden Bereich, eingriffsminimierend zum Klärwerksweg orientiert, entstehen wird.

Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Reproduktionsgewässer besonderer - artenschutzrechtlich relevanter - Artenvorkommen (wie solche von Laubfrosch, Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht im geplanten Wohngebiet.

- Ein Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber könnte nur die Bünzau sein, die jedoch durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verändert wird.
- Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen in randlichen Gehölzbeständen und ggf. im Saumstreifenbereich an der Bahnlinie anzutreffen sein. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind im Bereich der geplanten Bebauungen nicht vorhanden bzw. werden durch die Planung nicht wesentlich verändert.

Die Die von der Planung betroffenen Flächen als Lebensräume für Ubiquisten [Arten, die überall vorkommen oder vorkommen können] sind von geringer Bedeutung.

Eine Auskunft aus dem Artenkataster des LLUR vom 30.01.2019 beinhaltet keine weiteren möglicherweise planungsrelevanten Tierbestandsangaben.

Auf das Vorhandensein des FFH-Gebiets DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ wurde bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen eingegangen. Alle als Erhaltungsgegenstand genannten Arten des FFH-Gebiets kommen ausschließlich im Gewässer vor (Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge und Rapfen).

Da das Gewässer nicht verändert wird indem eine bestehende Einleitstelle zur Ableitung des abfließenden Wassers genutzt wird, ist eine Betroffenheit des Gewässers und der Arten nicht zu erwarten. Aufgrund der einzuhaltenden Bestimmungen zur Reinhaltung des Wassers ist nach derzeitigem Kenntnisstand durch eingeleiteten Wassermengen auch eine darstellbare Veränderung der Wasserqualität bzw. der Lebensraumbedingungen für die Arten nicht erkennbar.

Relevante Beeinträchtigungen von zu schützenden Tierarten eines Natura-2000-Gebietes sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Abgesehen von der Lage im „Naturpark Aukrug“ sind Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich anders lautender Ergebnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	**Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?**	**Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?**
Reptilien	**Nein**	Es kann nur sein, dass einige Arten (Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse) sich in randlichen Gehölzen oder an der Bahnlinie sowie evtl. kurzzeitig auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.*
Amphibien	**Ja / Nein**	Aufgrund der Erhaltung der wesentlichen Teile potenzieller Habitate könnte nur der Laubfrosch betroffen sein. Bei der Querung des westlichen Knicks ist das Tötungsrisiko im Zeitraum April bis Juni nahezu ausgeschlossen, wenn sich die Laubfrösche im Wesentlichen an bzw. in den Laichgewässern aufhalten. Die Funktion des Knicks insgesamt bleibt erhalten Für alle weiteren Arten: Es kann es nur sein, dass einzelne Individuen sich ggf. während der Landlebensphasen innerhalb des Plangebiets aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn zum Schutz des Laubfrosches bei der Querung des westlichen Knicks eine Ausführungsfrist eingehalten wird. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird dann nicht vorliegen.*
Vögel	**Ja / Nein**	Gehölze und bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt. Die Reiherkolonie wird nicht betroffen sein.

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
zu **Vögel**	**Ja / Nein**	Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei *Einhaltung der Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.*
Säugetiere - Fleder-mäuse	**Ja / Nein**	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Plangebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch die Wasserfleder-maus und die synanthropen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Quartiere können in Großbäumen mit Höhlen oder mit z. B. abge-lösten Rindenpartien bestehen. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erhebli-chen Veränderungen auftreten, da die potenziell vor-kommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen bzw. da der Bünzaubereich nicht verändert wird. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist* für Arbeiten an Gehölzen mit potenziellen Sommerquartieren (Höhlen, abgelösten Rindenpartien o. ä.) zwischen dem 01.03. und dem 30.11. *nicht vorliegen.*
Säugetiere - sonstige	**Nein**	Es sind keine Vorkommen festgestellt worden (bezgl. Haselmaus), keine geeigneten Habitatstrukturen im Vorhabenbereich werden verändert (bezüglich Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im be-kannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.*
Fische und Neunaugen	**Nein**	Es sind vom Vorhaben keine Oberflächengewässer betroffen, so dass *kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.*
Libellen	**Nein**	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräu-me vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass *kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.*
Weichtiere	**Nein**	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden oder betroffen, so dass *kein Verbotstatbe-stand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird*.
Käfer	**Nein**	In dem Plangebiet sind keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügel-tauchkäfer vorhanden oder betroffen und es werden Großbäume > 0,6 m Stammdurchmesser erhalten. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. *Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.*

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. […]

(Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich für die Artengruppen der Gebüschbrüter und der Fledermäuse sowie für den Laubfrosch relevant, so dass bei Arbeiten an Gehölzen bestimmte Ausführungsfristen einzuhalten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG zu schützenden europäischen Vogelarten bestehen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt aufgrund der jahreszeitlich längeren Aktivitätszeiten abweichend von aus § 39 Abs. 5 BNatSchG eine Ausführungsfrist zwischen dem 01.12. und dem letzten Tag des Februars.

Zum Schutz des Laubfrosches dürfen Eingriffe in den westlichen Knick zur Herstellung der Regenwasserableitung nur zwischen dem 31. März und dem 15.Juni ausgeführt werden ergänzend zu der o.g. Ausführungszeit für Arbeiten an Gehölzen, da im Winter nicht damit zu rechnen ist, dass sich die Tiere im Winter an den oberirdischen Gehölzteilen aufhalten. Die Hauptphase des Landaufenthalts vom 15. Juni bis 31. März darf nicht zur Entfernung von Altholz und alten Stubben genutzt werden.

Da bei Einhaltung der genannten Schonfristen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten bzw. des Schutzguts zu erwarten sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes auch keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

16.3.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Für das Plangebiet liegen die Ergebnisse einer Baugrundbeurteilung vor (GSB 2019, siehe auch als **Anlage** zu dieser Begründung). Es wurden 11 Kleinrammbohrungen bis in Tiefen von max. 6 m unter Gelände niedergebracht. Die Baugrundverhältnisse sind durch Mutterböden und anschließend schwach grobsandige Fein- und Mittelsande und Schluffe gekennzeichnet.

Versiegelungen sind im eigentlichen Plangebiet bisher nicht vorhanden - nur im Bereich der „Bünzer Straße“ sind Vollversiegelungen anzutreffen.

Gemäß der Bodenkarte (Blatt 1924 „Hennstedt“ des Geolog. Landesamts, Hrsgg. 1966) sind geplanten Wohngebiet und im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens vergleichbare Bodentypen anzutreffen, benannt ist Eisenpodsol aus Fließerde über Sand. In der Bünzau-Niederung stehen Niedermoorböden an.

Weder aus der kommunalen Landschaftsplanung noch aus dem Flächennutzungsplan oder aus anderen Quellen sind Hinweise auf ggf. Altablagerungen, Bodenbelastungen oder Kontaminationen der Gemeinde Aukrug bekannt.

Hinweise auf *Kampfmitte*l liegen der Gemeinde Aukrug entsprechend der Anlage der Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung [in der Gültigkeit vom 22.02.2019 bis zum 30.05.2022] für das Plangebiet nicht vor, Munitionsfunde können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. (Quelle: GSB, 2019)

Zufallsfunde sind durch den Träger des Vorhabens bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Plangebietsflächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Aukrug, so dass die geplante Bebauung, die Erschließung und Geländeauffüllungen als Maßnahme zur Herstellung der für die Regenwasserableitung Höhenunterschiede im Plangebiet einschließlich der Maßnahmen zur Regenwasserableitung und -rückhaltung zu zu bilanzierenden Eingriffen führen wird.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im geplanten Wohngebiet entsprechend der Bodenkarte Blatt 1924 „Hennstedt“ nicht vorhanden. Der Bereich der Bünzau, in dem auch Niedermoorböden vorkommen, wird nicht durch bauliche Maßnahmen betroffen sein.

Bei den gewachsenen Sanden handelt es sich gemäß GSB (2019) um schwach grobsandige Fein- und Mittelsande. Sämtliche Sande im Plangebiet stellen einen gut tragfähigen Baugrund dar. Der Schluff weist überwiegend eine steife Konsistenz auf und ist daher aufgrund seiner Tiefenlage ausreichend scherfest und als Gründungsträger für eine Flachgründung geeignet. Die weichsteifen Schluffe sind lediglich bedingt tragfähig. Oberböden sind als Gründungsträger ungeeignet.

Insgesamt wird die für Wohnbebauungen vorgesehene Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet, da hier infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine herauszustellenden Potentiale zur Entstehung arten- und strukturreicher Feuchtbiotope erkennbar sind. Entsprechendes gilt für den Bereich des geplanten Rückhaltebeckens.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 sind die künftig zulässigen Eingriffe im Außenbereich durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen im Verhältnis von 1:0,5 auszugleichen.

Abgrabungen und Aufschüttungen werden wahrscheinlich auf allen Teilen der Bauflächen des Plangebietes erforderlich zur Herstellung geeigneter Nutzflächen. Dabei wird der Schutz von Knicks und Großbäumen (s. o. „Schutzgut Pflanzen“) und der Waldschutzstreifen zu beachten sein.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es werden Eingriffe in seltene oder bezüglich einer baulichen Nutzung besonders empfindlicher Böden vermieden und nur solche mit „allgemeiner Bedeutung“ betroffen sein.

Die zu erwartenden Eingriffe wurden im Rahmen der Bebauungsplanung überschläglich ermittelt. Danach wird voraussichtlich ein Kompensationserfordernis **10.495 m²** entstehen, das auf den dargestellten Ausgleichsflächen beiderseits der Bahnlinie und östlich der Bünzau nachgewiesen werden kann. :

Sonstige Maßnahmen

Mutterboden ist fachgerecht zu behandeln, zwischenzulagern und möglichst vor Ort wiederzuverwenden: im Zuge der Planrealisierung sind insbesondere die Vorgaben des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“, der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12 „Anforderungen an das Aufbringen von Materialien auf oder in den Boden“) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, § 7 „Vorsorgepflicht“) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, u. a. § 2 „Geltungsbereich“ und § 6 „Abfallhierarchie“) einzuhalten.

Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu benachrichtigen.

16.3.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Derzeit fließt das Oberflächenwasser, was nicht versickert, entsprechend des natürlichen Gefälles von Nordost nach Südwest in Richtung zur Bünzau-Niederung ab. Von der Bünzau selbst ragen allerdings geringe Anteile der oberen Uferböschung bis auf die Flurstücke 91/2 und 2/3 und somit Teil des Plangeltungsbereichs.

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen (GSB 2019) wurden Wasserstände zwischen 1,5 und 4,5 m unter Gelände eingemessen, wobei es sich um von Stau- und Schichtenwasser überlagertes Grundwasser handelt. Der Gutachter gibt an, dass mit Schwankungen um rund 1 m als höherem Aufstau zu rechnen ist.

Das gesamte Plangebiet befindet sich gemäß des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bewertung und
Betroffenheit durch die Planung:

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben bzw. durch die geplante Bebauung / Erschließung / Entwässerung nicht betroffen sein. Das gilt auch mit Blick auf die Bünzau, denn es wird für die Ableitung des nicht versickerten und nicht rückgehaltenen Wassers eine vorhandene Einleitstelle genutzt. Die geplanten Kompensationsflächen beachten den 5 m messenden Gewässerunterhaltungsstreifen und führen zu keinen Änderungen am Gewässer.

Zur Rückhaltung des aus dem Wohngebiet abfließenden Oberflächenwassers wird ca. 120 bis 130 m südwestlich des geplanten Wohngebietes auf Flurstück 2/3 ein Retentionsbecken als Trockenbecken ohne Dauerstau hergestellt, um landschaftspflegerische Gesichtspunkte in der gebotenen Form berücksichtigen zu können. Das ihm zugeleitete Wasser muss entsprechend der geltenden technischen Bestimmungen vorgereinigt sein bzw. so beschaffen sein, dass keine Beeinträchtigungen des Vorflutgewässers zu erwarten sind. Im Zuge der laufenden Arbeiten zur Entwässerungsplanung wurden geeignete Möglichkeiten geprüft und in das „Wasserwirtschaftliche Konzept“ einbezogen. Es wurde festgestellt, dass durch hohe anzusetzende Grundwasserstände, Stau- und Schichtenwasser nur einige Bereiche für eine Versickerung geeignet sind.

Der Standort ist in unmittelbarer Nähe zu einem bereits vorhandenen RRB und zu der Kläranlage Aukrug platziert. Eine Zufahrtsmöglichkeit ist mit der heutigen landwirtschaftlichen Zuwegung gegeben und soll auch zur Anfahrt des Regenrückhaltebeckens genutzt werden.

Maßnahmen zur
Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich der Oberflächengewässer besteht kein Kompensationsbedarf, da hier durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Eingriffe und keine Veränderungen zu erwarten sind.

Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde frühzeitig eine geeignete Lösung ermittelt und ein Entwässerungskonzept im Vorentwurf erarbeitet, das mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB abgestimmt wurde.

Aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse soll auf eine gleichermaßen für alle Baugrundstücke Verpflichtung zur Versickerung des auf Straßen- und Dachflächen anfallenden Regenwassers verzichtet werden. Es wird ein konventionelles Ableitungssystem für das Regenwasser angewandt, auch um eine homogene Entwässerungsstrategie für das gesamte Plangebiet zu erhalten. Mit Hilfe des Rückhaltebeckens wird die Menge des abfließenden Wassers auf den so genannten landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/s*ha begrenzt.

Der Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist vom Grundsatz her im Rahmen einer zur Bebauungsplanung parallel zu erstellenden Erschließungs- und Entwässerungsplanung (vgl. auch hierzu als **Anlage** zu dieser Begründung) zu führen.

16.3.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet an allen Seiten durch vorhandene Bebauungen und Gehölzbestände (inkl. Knicks / Waldflächen) gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen. Für den westlich des geplanten Wohngebiets liegenden Niederungsbereich sind allerdings infolge des mehre Meter messenden Höhenunterschieds und der wahrscheinlich feuchteren Böden gelegentlich niedrigere Lufttemperaturen und auch eine höhere Nebelhäufigkeit anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität sind entsprechend der Angaben zum „Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ aus den gemeindlichen Planungen keine darzustellenden Belastungen oder Gefährdungen bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet hat gemäß der Angaben in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch …“ eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde Aukrug geht davon aus, dass durch die Entwicklung einer Wohnbaufläche keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden, da die Nutzung bzw. die in den Gebäuden genutzten Anlagen wie Heizungen etc. die geltenden Emissionsgrenzwerte einzuhalten haben werden.

Eine besondere Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Plan-Vorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

16.3.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das geplante Wohngebiet als bezüglich der gemeindlichen Zielsetzung zentralem Teil der Planung umfasst im Wesentlichen eine zusammenhängend bewirtschaftete Ackerfläche mit der Bahnlinie im Norden (und nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen) sowie weitere an fast allen Seiten einfassende Gehölze, bestehend aus Knicks samt einer landschaftsprägenden großen Eiche, einem Feldgehölz im Nordwesten und einem Wald im Südosten. Hinzu kommen bebaute Nachbarflächen südöstlich des Plangebiets (Bünzer Straße Nr. 69, 71 und 73).

Östlich des Plangebiets verläuft die „Bünzer Straße“ als örtliche Verbindungsstraße.

Im Westen bestehen in einer Niederung bis an die „Bünzau“ Grünflächen.

Südlich des Wohngebiets liegt eine als Acker genutzte Fläche (Flurstück 2/3), die bis zur gemeindlichen Kläranlage reicht.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf das Kapitel 17.3.2 verwiesen.

Das Gelände ist im östlichen und mittleren Bereich nahezu eben ausgebildet mit Höhen zwischen ca. 16 m NHN und 16,5 m NHN und fällt im westlichen Teil dann deutlich bis auf 13 m NHN sowie in der südwestlichen Ecke von Fl.st. 48 auf 12,5 m NHN ab.

Der Niederungsbereich der Bünzau liegt westlich des Plangebiets im Wesentlichen zwischen 10,5 m NHN und in einer Senke bei ca. 9,8 m NHN. Südwestlich außerhalb des geplanten Wohngebietes steigt das Gelände wieder bis ca. 13 m NHN an. Das geplante Rückhaltebecken wird auf Höhen zwischen ca. 12 und 13 m NHN liegen.

Größere Sichtweiten bestehen durch die angrenzenden Gebäude und Gehölzbestände nicht oder nur eingeschränkt über die Ackerfläche des Plangebiets.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind - wie bereits in Zusammenhang mit dem Kapitel 3.1 „Schutzgut Mensch …“ erläutert - nicht vorhanden.

Bewertung und
Betroffenheit durch die Planung:

Es besteht insgesamt eine durch Bebauungen und vor allem durch randliche Gehölze gegliederte und an den Rändern unterschiedlich strukturierte Situation, die insbesondere durch die verschiedenen Gehölzstrukturen in dem nach Westen geneigten Gelände eine hohe Wertigkeit und ihren eigenen Charakter erlangt.

Die Knickabschnitte sind als gemäß § 21 LNatSchG geschützte Biotope neben der prägenden Eiche in „Knick 2“, einem Feldgehölz, der Böschungskante zur Au-Niederung und einem Wald von sehr hoher bzw. hoher Bedeutung.

Knickeingriffe werden entsprechend der Zusammenstellung in Kap. 3.2 „Schutzgut Pflanzen …“ entstehen.

Die geplante Bebauung wird bei planungsrechtlicher Sicherung der zur Erhaltung vorgesehenen Knicks samt eines Großbaums und bei Erhaltung des allerdings als Wall mit Gehölzen entwidmeten Knicks gut eingebunden sein. Der Knickverlust an der „Bünzer Straße“ ist von relativ kurzer Strecke und aufgrund des verschobenen Knickabschnitts in Verbindung mit der geplanten - von der Straße abgesetzten - Bebauung wird hier keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes entstehen. Der kurze Knickdurchstich im Südwesten des Plangebiets ist auf wenige Meter begrenzt und wird bezgl. des Landschaftsbildes ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Knickneuanlagen sind auf Fl.st. 2/3 innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Dennoch werden die neuen Gebäude aufgrund ihrer Höhe und verteilten Anordnung als neue Baukörper zu einer deutlichen Veränderung im Ortsteil Bünzen führen, da sie von außen sichtbar sein werden und da der bisher offene Charakter der Ackerfläche nicht mehr in der bisherigen Form wahrnehmbar sein wird.

Maßnahmen zur
Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Entsprechend der Angaben in Kap. 16.3.2 werden die Knicks teilweise betroffen sein, ohne dass bezüglich des Landschaftsbildes eine über die in Kap. 16.3.2 dargestellte schutzgutbezogene eine zusätzliche Kompensation innerhalb des Plangeltungsbereichs erforderlich wird.

Insgesamt wird die Planung zu einem Einfügen in die gesamte Ortsstruktur und in die rahmengebenden Gehölzstrukturen des Ortsteiles Bünzen führen, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen zur Einfassung und Randgestaltung erforderlich werden.

16.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale und keine archäologischen Fundstellen vorhanden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB teilte das Archäologische Landesamt mit, dass das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebietes liegt. Die daraufhin am 21. und 22.04.2020 durchgeführten Voruntersuchungen des Archäologischen Landesamtes führten jedoch zu keinem Nachweis von relevanten Befunden, so dass von der zuständigen Behörde eine Baufreigabe erteilte wurde.

Auf

- vorhandene Bebauungen in Nähe zum Plangebiet,
- die Lage des Plangebiets im Ortsteil Bünzen südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, in Nähe zu einem Bahnübergang,
- die Bünzer Straße im Osten,
- die bisher als Acker genutzte Fläche
- die südlich und westlich gelegenen weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen
- die Waldfläche südöstlich des Plangebiets,
- und die im Westen liegende Bünzau-Niederung

wurde bereits in Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen Schutzgütern, insbesondere zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Wasser und Landschaftsbild eingegangen.

Ferner wurde auf die Lage im „Naturpark Aukrug“ und das entlang der Bünzau bestehende FFH-Gebiet DE 2014-391 hingewiesen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Planrealisierung im Zuge der Erschließungs- und Entwässerungsplanung frühzeitig zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind ebenso frühzeitig in die der Bebauungsplanung nachgeordneten Genehmigungs- und Ausführungsplanungen einzubeziehen. Die Flurstücke 91/2 und 2/3 werden von Norden nach Süden von einer Abwasserleitung gequert.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Aukrug derzeit nicht bekannt.

Bewertung und
Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher und archäologischer Kulturdenkmale nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ohne Bedeutung.

Für die Verkehrsanbindung wird eine Zu-/Abfahrt von/zur Bünzer Straße südlich des Bahnübergangs hergestellt. Hierbei wird die heute vorhandene landwirtschaftliche Zufahrt genutzt.

Die Bahnlinie wird nicht betroffen sein.

Entlang des Waldes wird ein 30 m messender Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG beachten, indem dieser von Bebauungen freizuhalten ist (Festsetzung im B-Plan Nr. 28 nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Beeinträchtigungen des „Naturparks Aukrug“ oder des FFH-Gebietes DE 2014-391 sind nicht zu erwarten.

Die Gemeinde Aukrug geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung von Wohnbauflächen nicht entstehen werden.

Zu prüfen und ggf. zu beachten sind allerdings das im Plangebiet ggf. zeitweise oberflächennah anstehende Grundwasser / Stauwasser (vergl. Schutzgut Wasser) sowie die zu schützenden Knicks und der Großbaum (vergl. „Schutzgut Wasser“, „Schutzgut Boden“ und „Schutzgut Pflanzen“).

Das örtliche Nutzungsgefüge wird lediglich durch den relativ geringen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen verändert und baulich weiterentwickelt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Sofern im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung während der Bauausführung Auffälligkeiten z. B. im Boden festgestellt werden sollten, so sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren.

Der Waldabstandssteifen von 30 m Breite ist von baulichen Anlagen freizuhalten, damit durch diese keine Brandgefahr ausgeht und damit die Anlagen nicht durch umstürzende Bäume gefährdet sind. Allerdings können die Grünflächen mit Ausnahme der Knickstrecken und eines 3 m messenden Knickschutzstreifens als Hausgärten angelegt und genutzt werden.

Knicks und der Großbaum sind entsprechend der Angaben in Kap. 16.3.2 zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Plangebiet schließt an vorhandene Bebauungen an bzw. dient der Erweiterung der Siedlungsflächen mittels einer Flächenentwicklung im Anschluss an Bestandsbebauungen. Durch die Beachtung der randlichen Strukturen wird es durch den Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zwar eine wesentliche Veränderung eines bestehenden Nutzungsgefüges geben, der jedoch durch die Einfügung in die örtlichen Strukturen so aufgefangen wird, dass über die in Zusammenhang mit den Kapiteln 16.3.1 bis 16.3.7 genannten Maßnahmen hinaus keine weiteren erforderlich sind.

16.3.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die von einer Bahnlinie im Norden und ansonsten randlichen Gehölzstrukturen eingefasste Ackerfläche westlich der „Bünzer Straße“ geprägt ist.

In den Kapiteln 16.3.1 bis 16.3.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung von Wohnbauflächen Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche, Wasser, Landschaft und sonstigen Sachgüter zwar verändern können bzw. werden, dass die zu erwartenden erheblichen Eingriffe jedoch durch die Einfügung bzw. Anfügung in die rahmengebenden Gehölzstrukturen und ansonsten die Anfügung an die Ortsteilstruktur deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt.

16.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Aukrug in Übereinstimmung mit den Planungen zur Ortsentwicklung zu einer planungsrechtlichen Absicherung einer Fläche für die Bereitstellung von Wohngrundstücken führen.

Ausgehend von vorherigen und zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossenen Wohnbauentwicklungen östlich der Bünzer Straße und aufgrund des Bedarfs für die Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen sind diese im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flächen des Plangebietes nach Beratung und Erörterung durch die Gemeindevertretung Aukrug für eine Bebauung gut geeignet.

Die vorhandenen Rahmenbedingungen durch die umgebenden Nutzungen und Flächenzuschnitte einschließlich der Knicks, des Waldes und eines Feldgehölzes, der Geländetopographie, Bäume, Bahnlinie und Straße sowie nah gelegener Bebauungen werden in einer angemessenen Weise durch die Inanspruchnahme von Flächen des bisherigen Außenbereichs baulich ergänzt.

Die zu erwartenden flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und südlich der Bahn, östlich der Bünzau, in räumlicher Nähe zum Plangebiet vollständig kompensiert. Entsprechendes gilt für die Kompensation von Knickeingriffen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 auf Grundlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wäre eine flächenbeanspruchende bauliche Erweiterung und die sich daraus ergebende Bereitstellung von Wohnbauflächen nicht möglich.

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, da die Erweiterungsfläche dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist.

Ohne diesen Entwicklungsschritt kann eine Deckung des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen in der Gemeinde Aukrug nicht entsprochen werden, da der Gemeinde keine entsprechenden, zusammenhängenden Flächen zur Verfügung stehen und private Innenentwicklungsmaßnahmen sich der gemeindliche Steuerung entziehen.

16.5 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine darzulegenden technischen Verfahren angewendet, die nicht bereits im Zuge der Projektentwicklung zum Bebauungsplan Nr. 28 angewandt worden sind. Wesentliche Kenntnisse aus der Bearbeitung der vorgenannten Bebauungsplanung konnten somit auch für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden konnten.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rüm - südlich der Bahn“ werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet:

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zum Bebauungsplan Nr. 28 ist zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage des Erlasses 09.12.2013 eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen. Die Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wird eine *Potenzialabschätzung* auf Basis der Biotoptypenerfassung und der Nutzungsstrukturen bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten in den Umweltbericht in den Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„Baugrunduntersuchung“ und „Wasserwirtschaftliches Konzept“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung des Baugrundes und zur Klärung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auch mit Blick auf die nachgeordnete Planrealisierung sind Bodensondierungen durchgeführt worden.

Die Ergebnisse werden für die Ausarbeitung eines *„Wasserwirtschaftlichen Konzeptes“* genutzt. Die Ergebnisse beider Ausarbeitungen werden in die Umweltprüfung eingestellt und so im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet, soweit sie während des Planaufstellungsverfahrens bereits detailliert vorliegen und ansonsten auf die nachgeordnete Ebene der Planrealisierung verlagert.

„Schalltechnische Untersuchung“

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im und am Plangebiet wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt mit einem Fokus auf Immissionen durch Verkehrslärm und durch Gewerbelärm.

Die Ergebnisse liegen mit Stand vom 27.02.2020 vor und wurden für die Ausarbeitung des Bebauungsplans genutzt und werden so im Rahmen der Umweltprüfung beachtet.

„Archäologische Voruntersuchung“

Aufgrund der Lage in einem archäologischen Interessengebiet wurde eine archäologische fachliche Voruntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse führten zur archäologischen Baufreigabe für die Realisierung der Planung.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB jeweils durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Die „frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch eine Beteiligung der betroffenen Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Anregungen und umweltrelevanten Informationen entsprechend der Beratung und des Beschlusses der Gemeindevertretung zur „Entwurfsplanung“ in die Bauleitplanung eingestellt.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der anschließenden Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Aukrug geht davon aus, dass auf Basis der vorliegenden und dann im Umweltbericht zusammengestellten Informationen im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassungen zu den abschließenden Beschlussfassungen seitens der Gemeinde Aukrug festgestellt werden wird, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 28 sowie im Zuge der Planrealisierung dann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring):

Gemäß § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).

16.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug hat am 25.10.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Rüm südlich der Bahn“ gefasst.

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Flurstücke 47 und 48 der Flur 10 in der Gemarkung Böken, Gemeinde Aukrug. Die Bünzer Straße (Flurstücke 46 und 11/1 tlw.), die Böker Straße (Flurstück 51/5 tlw.) und der Bereich des Bahnübergangs (Flurstück 31 tlw.) werden in den Plangeltungsbereich einbezogen zur Sicherstellung ausreichender Sichtfelder für die Verkehrsanbindung. Hinzu kommen die Flurstücke 91/2 und 2/3 tlw. zur Aufnahme von Flächen für Kompensationsnahmen in Verbindung mit Grünflächen und ein Regenrückhaltebecken.

Das Plangebiet ist ca. 6,38 ha groß, wobei ein Anteil von ca. 3,6 ha sich als Wohngebiet mit zugeordneten Verkehrsflächen, Grünflächen, Fläche für Gemeinbedarf und für die Ver- und Entsorgung darstellt. Hinzu kommen weitere Grünflächen und Flächen für Kompensationsmaßnahmen.

Die Gemeinde Aukrug beabsichtigt, mit Hilfe der Planung nach der Erschließung des Wohngebiets auf Grundlage des Bebauungsplan Nr. 17B dem Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen nachzukommen. Im Parallelverfahren wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des **Schutzguts Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit** können entlang der Bahntrasse auftreten. Aufgrund der Überschreitung von 45 dB(A) nachts passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Nach Kenntnis der Gemeinde Aukrug werden weder vom beurteilungsrelevanten Umfeld noch von der geplanten Bebauung selbst weitere relevante Beeinträchtigungen ausgehen bzw. erwartet.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen und der biologischen Vielfalt** sind durch den Verlust von Ackerflächen, Knickabschnitten zu erwarten. Wesentlich sind dabei Knickeingriffe durch 10 m + 5 m Verlust, 10 m Knickverschiebung und 141 m Knickentwidmung. Zur Kompensation sind innerhalb des Plangeltungsbereichs die 10 m Knickverschiebungsstrecke sowie 3 Knickneuanlagen von 30 m Länge, 125 m Länge und 35 m Länge herzustellen.

Weitere Kompensationserfordernisse entstehen nicht.

Ein das Orts- und Landschaftsbild prägender Großbaum im Nordosten des Plangebiets wird mit Erhaltungsgebot gesichert. Zu einem außerhalb des Plangebiets im Südosten stehenden Wald wird der 30 m messende Waldschutzstreifen eingehalten.

Ein Steilhang und die Bünzau als gesetzlich geschützte Biotope werden erhalten. Beeinträchtigungen der Bünzau als Teil des FFH-Gebietes DE 2014-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ oder eines sonstigen Schutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Zu beachten ist, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden dürfen.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt** könnten bezgl. etwaiger Brutvogelvorkommen allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze entstehen. Dies wird vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrutzeit.

Bei Arbeiten an Gehölzen mit potenziellen Fledermausvorkommen werden Beeinträchtigungen vermieden durch die Einhaltung einer Schonfrist vom 01.03. bis zum 30.11. eines Jahres. Ggf. sind Besatz- bzw. Bestandsüberprüfungen kurz vor der Durchführung von Baumaßnahmen vorzunehmen.

Eingriffe in Knicks mit ggf. Laubfroschvorkommen während deren Landlebensphase führen zu dem Erfordernis, dass hier Erdarbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 15. Juni ausgeführt werden dürfen.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den „Schutzgüter Pflanzen und Tiere“ genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung wird mit Ausnahme des Naturparks Aukrug - dessen Belange nicht beeinträchtigt werden - kein Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU - Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche** entstehen durch die Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen einschließlich der Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Eine entsprechende besser geeignete Möglichkeit zur Bereitstellung von Wohnbauflächen besteht derzeit nicht. Die gemäß der Planung erforderlichen Flächen stehen der plangebenden Gemeinde für eine Bebauung zur Verfügung.

Der Kompensationsbedarf von 10.495 m² wird durch die Zuordnung einer 6.315 m² großen Teilfläche der Flurstücke 91/2 und 2/3 im Westen des Plangeltungsbereichs abgegolten. Ferner werden Teilflächen der Flurstücke 82 (ca. 4.500 m²) und 81 (1.764 m²) als außerhalb des Plangeltungsbereichs liegende Kompensationsflächen zugeordnet. Somit erfolgt die ermittelte Kompensation vollständig im naturräumlichen Zusammenhang an dafür sehr gut geeigneten Stellen. Die Kompensationsflächen sind zum einen als arten und strukturreiches Dauergrünland und zum anderen als Obstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das auf den Bauflächen und Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht gleichermaßen grundstücksbezogen zur Versickerung gebracht werden. Es wird daher gesammelt und einem auf Flurstück 2/3 neu herzustellenden Regenrückhaltebecken, das als Trockenbecken ausgebildet wird, zugeleitet. Der Ablauf erfolgt mit einer auf 1,2 l/s*ha gedrosselter Abflussmenge zu einer bestehenden Einleitstelle an der Bünzau.

Der entsprechende Nachweis wird einzelfallbezogen im Zuge des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu führen sein.

Oberflächengewässer werden nicht betroffen sein. Ein Überschwemmungsgebiet zur Bünzau ist für das Plangebiet bzw. auch für Teilflächen des Plangebiets nicht festgesetzt.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden durch die möglichst weitgehende Erhaltung der einfassenden Gehölzstrukturen (Wald, Knicks, Feldgehölz, bewachsener Steilhang) sowie eine Begrenzung der Bauflächen auf die Beanspruchung von Ackerflächen vermieden und im Übrigen auch durch die geplanten Knickneuanlagen kompensiert. Insgesamt wird das Landschaftsbild ortsgerecht neu gestaltet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht verbleiben.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nicht, denn nach Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung konnte trotzt der Lage in einem archäologischen Interessengebiet kein entsprechender Fund festgestellt werden; die Baufreigabe wurde erteilt. Sofern dennoch innerhalb des Plangebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird hinsichtlich der Ergänzung vorhandener Bebauung im Ortsteil Bünzen an der Bahnstrecke Neumünster - Heide, der Lage an der Bünzer Straße, der bisher im Wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzung der Plangebietsflächen, des südlich angrenzend bestehenden Waldes, ggf. vorhandener Ver- und Entsorgungslei-

tungen / -einrichtungen und der Entwicklung von Kompensationsflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sein.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Aukrug zum nicht bekannt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 wird entsprechend den gemeindlichen Planungszielen eine der Örtlichkeit und dem örtlichen Bedarf angepasste Wohnbauflächenentwicklung planungsrechtlich so ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung soweit verringert oder soweit kompensiert werden, dass nach Realisierung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

16.7 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln sein werden. Erst dann können hierfür die Kosten angegeben werden.

16.8 Quellen des Umweltberichts

- ⇨ Auskunft LLUR vom 30.01.2019 zu Pflanzen- oder Biotopvorkommen
- ⇨ Antwort seitens des LLUR als untere Forstbehörde auf eine „Anfrage zu ggf. Waldeigenschaft am Rande des Plangebiets“ per Mail vom 29.04.2019
- ⇨ „Standortprüfung in Bezug auf den Hauptortsteil Aukrug-Innien“ im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 17B „Haarkoppeln III“ und zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug (Stand vom 25.05.2016)
- ⇨ „Schalltechnische Untersuchung“ zum Bebauungsplan Nr. 17B „Haarkoppeln III“ der Gemeinde Aukrug (Stand vom 02.03.2016)
- ⇨ „Schalltechnische Untersuchung“ zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Rüm - südlich der Bahn“ der Gemeinde Aukrug.- L*AIR*M Consult 27.02.2020
- ⇨ „Baugrundbeurteilung“ Neues Erschließungsgebiet B-Plan Nr. 28 „Rüm“ 24613 Aukrug.- Grundbauingenieure Schnoor + Brauer GmbH & Co. KG (GSB) vom 02.07.2019
- ⇨ Archäologisches Landesamt S-H vom 01.07.2015 und per Fax vom 07.10.2015 im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 17B
- ⇨ Archäologischen Landesamt S-H vom 23.04.2020: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 und Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug; Hier: VN 701, Baufreigabe
- ⇨ „Gutachten zu den durch die Kläranlage der Gemeinde Aukrug auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17A „Haarkoppeln II“ einwirkenden Geruchs-Immissionen (15.11. 2006)

- ⇨ „Erschließungs- und Entwässerungsplanung“ zum Bebauungsplan Nr. 28 „Rüm –Südlich der Bahn“.- BN Umwelt Stand 05.05.2020 (Erläuterungsbericht mit Anlagen)
- ⇨ „Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ TG Bünzau und Mittlere Stör“.- MELUR SH (Stand 17.1.2014)
- ⇨ Flächennutzungsplan der Gemeinde Aukrug (1973) einschließlich seiner genehmigten Änderungen

  Genehmigung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aukrug durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 05.12. 2016
- ⇨ Landschaftsplan der Gemeinde Aukrug (1997)

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rüm - südlich der Bahn“ der Gemeinde Aukrug wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Aukrug,

- Der Bürgermeister -

Planverfasser:

BIS·S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

---
gez. Dipl.- Ing. (FH)
Peter Scharlibbe